

# Das niederösterreichische Banntaidingwesen in Umrisen.

Von

Dr. Gustav Winter,

Direktor des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs i. R.

Die Gründung des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich und der Beschluß der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, die österreichischen Weistümer zu sammeln und herauszugeben, fallen in dasselbe Jahr. Diese zwei Tatsachen so unmittelbar nebeneinander zu stellen, würde man durch ihre zeitliche Nähe allein noch nicht berechtigt sein. Aber ihrem zufälligen Zusammentreffen gesellt sich eine innere Beziehung. Sie besteht in dem Anteil, der dem Verein an der Durchführung des akademischen Beschlusses zukommt, insofern dieser das Kronland berührt, dem der Verein satzungsgemäß seine Tätigkeit widmet. Sie ist es, die es nicht nur zulässig, sondern auch geziemend erscheinen läßt, daß von niederösterreichischen Weistümern die Rede ist in der Festschrift, die der Verein nach fünfzigjährigem Bestande seinen Mitgliedern und Gönnern überreicht.

## 1.

Seit einem Jahre liegen in der akademischen Ausgabe der Österreichischen Weistümer die niederösterreichischen vor. Sind in der großen Sammlung Salzburg, Tirol und Steiermark<sup>1)</sup> dem Stammland der Monarchie<sup>2)</sup> vorangegangen, so hat man hier weit früher als dort begonnen, dem Gegenstand Interesse und Arbeit zu widmen. Schon im 18. Jahrhundert sind niederösterreichische Taidinge von einem

<sup>1)</sup> Ö. W. (Österreichische Weistümer) 1 bis 4 und 6, Wien 1870 bis 1881. (5, = Tirol 4, erst 1891.)

<sup>2)</sup> Ö. W. 7 bis 9 und 11, Wien 1886 bis 1913.

Mitglieder des Wiener Servitenkonvents abschriftlich seinen Sammlungen geschichtlicher Urkunden einverleibt worden. Die ersten vier Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts brachten, vereinzelt und zerstreut, einige Veröffentlichungen solcher Dokumente und sogar schon das Bruchstück einer zusammenfassenden Bearbeitung des Inhalts von 39 meist noch ungedruckten Stücken. 1846 bis 1847 erschien die große Sammlung J. P. Kaltenbaecks; sie ist unvollendet geblieben, mit dem 20. Bogen des zweiten Bandes bricht sie mitten im Satz ab. Mit weiteren Veröffentlichungen und Verzeichnissen folgten bis 1860 A. v. Meiller und J. Zahn.<sup>1)</sup>

Die systematische Sammlung des Stoffs, getragen und gefördert von der Autorität der Akademie, begann bald, nachdem auf Heinrich Siegels Antrag der Beschluß dieser Körperschaft gefaßt war. Was seit 1865 Hans Lambel, Josef Strobl und Johann Adolf Tomaschek aus den zunächst liegenden Fundstätten an Abschriften aufgebracht hatten, überkam 1875 der damals von der Akademie bestellte Herausgeber. Zwei Jahre später nahm sich, einer Einladung der akademischen Weistümerkommission bereitwillig und verständnisvoll entgegenkommend, der Ausschuß des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich tatkräftig der Sache an. Sein Mitglied, der um die Landeskunde wie wenig andere hochverdiente M. A. v. Becker, stellte seine reiche Sammlung bedingungslos zur Verfügung; dem Beispiel folgte sein Kollege im Ausschuß J. Newald. Die Vereinsblätter gewährten im 11. Jahrgang ihrer neuen Folge (1877), S. 233 ff., einem Aufrufe Raum, der unter dem Titel: »Bitte, die Sammlung niederösterreichischer Weistümer betreffend« bei den Vereinsmitgliedern, besonders bei den auf dem flachen Lande angesessenen, das Interesse für die Aufgabe zu wecken suchte. »Zwei oder vier Augen und Hände«, heißt es darin, »sind auf enge Kreise angewiesen und nur allzusehr vom Zufall geführt. Dem der von Wien aus das Land bereist, um an Ort und Stelle zu suchen, begegnet das tiefgewurzelte Mißtrauen der Landbevölkerung gegen alles, was mit irgend einem Scheine von Autorität bekleidet aus der Stadt kommt. . . . Nur das Zusammenwirken Vieler, die auf dem Lande angesessen, den Landesangelegenheiten wissenschaftlichen Belanges mit Verständnis und Teilnahme zugewandt sind, die das Vertrauen einer weiteren oder engeren Umgebung ge-

<sup>1)</sup> Genaueres zur Geschichte der niederösterreichischen Weistümerforschung vor 1864 siehe in der Einleitung zu Ö. W. 7, S. VII bis XII.



nießen, nur solche gemeinsame Arbeit kann die Quellen annähernd vollständig erschließen, die gewiß noch reichlich überall im Lande unter Schutt sich bergen.« Was in diesen Sätzen gesagt ist, das haben die Erfahrungen bestätigt, die in 38 Jahren des Forschens und Sammelns auf Schritt und Tritt zu machen waren. Der Erfolg der »Bitte« rechtfertigte die Erwartungen, in denen sie gestellt war. Schon in der Schlußnummer des Jahrganges 1877 (S. 407 ff.) verzeichneten die »Blätter« 24 neue Stücke. Und auch in den folgenden Jahren hat er nicht versagt.

Die nachstehende Tabelle enthält die Statistik der niederösterreichischen Weistümer, die jetzt in der akademischen Ausgabe veröffentlicht sind:

Band	V. U. W. W.		V. U. M. B.		V. O. M. B.		V. O. W. W.	
	Stücke	Orte	Stücke	Orte	Stücke	Orte	Stücke	Orte
1 (Ö. W. 7)	214	180	—	—	—	—	—	—
2 (Ö. W. 8)	6	2	130	102	95	73	—	—
3 (Ö. W. 9)	—	—	—	—	—	—	216	141
4 (Ö. W. 11)	26	15	51	42	11	4	16	2
	246	197	181	144	106	77	232	143

Die Gesamtzahl beträgt daher 765 Stücke; sie gelten für 561 Orte. 494 Stücke erscheinen in der neuen Ausgabe zum ersten Mal. Für 315 Orte war vor ihr kein Taiding bekannt.

Da viele von den Handschriften, die verwertet werden konnten, Taidingstexte für mehr als einen Ort, und da einige von ihnen für je einen Ort mehrere Taidingstexte enthalten, ist die Zahl der Handschriften kleiner als die der Stücke. Sie beträgt 728. Die älteste stammt aus dem 14. Jahrhundert (mit zwei Texten, die noch dem 13. angehören), die jüngste aus dem Jahre 1835.

Die Texte nach ihrem Alter zu reihen<sup>1)</sup>, ist kaum durchführbar; denn in der Mehrzahl der Fälle gibt es für eine solche Reihung keinen andern Haltpunkt als das Alter der handschriftlichen Überlieferung. Werden Texte für die nur dieser zu Gebote steht, mit denen die bestimmt oder ungefähr datierbar sind, zusammengefaßt, so ergibt sich, daß die sehr bescheidenen Zahlen des 13.

<sup>1)</sup> Über die Schwierigkeit und Unsicherheit solcher Altersbestimmung handelt erschöpfend v. Inama a. d. unten S. 200, Anm. 1, a. O.

und 14. Jahrhunderts (2 und 22) im 15. und 16. beträchtlich ansteigen (191 und 348) und daß sie in den folgenden drei Jahrhunderten wieder rasch zurückgehen (166, 57, 3). Das Alter der Überlieferung kann aber für das Alter des Taidingstextes natürlich höchstens als terminus ad quem gelten. Nicht wenige sehr junge Handschriften enthalten Texte, die nach Form und Inhalt unverkennbar um Jahrhunderte älter sind als jene. Da trifft es sich nun leider oft genug, daß Wort und Sinn der alten Vorlage von dem späten Abschreiber nicht mehr verstanden oder daß ihre fremd gewordenen oder verblichenen Schriftzüge von ihm falsch gelesen wurden. Die unmöglichen Gebilde, die so zustande kamen, haben mehr als einmal den Bemühungen getrotzt, die richtige Leseart wieder herzustellen.

Die Fundorte, aus denen sich dieser Handschriftenvorrat zusammenfand, liegen natürlich größtenteils in Niederösterreich. Hier lagern ihrer in staatlichen Archiven 175 (im k. und k. Gemeinsamen Finanzarchiv 97, im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv 42, im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern 16, des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht eine, im k. k. Archiv für Niederösterreich drei, in Gerichtsarchiven 12), auf der k. k. Hofbibliothek 70 (viele davon aus Kaltenbaecks Nachlaß), bei der k. und k. Privat- und Familienfondsgüterdirektion in Wien drei, im niederösterreichischen Landesarchiv 12, in weltlichen Herrschaftsarchiven 108, in geistlichen 167, in Gemeindefarchiven 87; vom Ausschuß des Vereins für Landeskunde wurden 24, von Privatpersonen zehn Handschriften zur Verfügung gestellt. In Oberösterreich fanden sich 13 (im Landesarchiv, im Museum Franciscocarinum zu Linz und in Herrschaftsarchiven), in Salzburg sechs (in den Archiven der k. k. Landesregierung und der Stifter St. Peter und Nonnberg), in Steiermark neun (im Landesarchiv zu Graz), in Kärnten drei (beim Historischen Verein in Klagenfurt und im Schloß Wolfsberg), in Mähren eine (im Franzensmuseum zu Brünn). Auch das Ausland hat beigesteuert: die bayrischen Staatsarchive boten 33 Handschriften dar (München und Landshut), der Historische Verein für Oberbayern zu München und die herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel je eine.

## 2.

Diese Skizze würde zu einem Buche stattlichen Umfangs werden, wenn an der Hand des jetzt bereitliegenden Stoffs die Ge-



schichte der Rechtsweisung in Niederösterreich entwickelt, der Inhalt der weistümlichen Denkmäler systematisch bearbeitet und mit der Literatur der deutschen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte vergleichend, erweiternd, vertiefend zusammengehalten würde. Das ist heute nicht die Aufgabe. Nur Wesen und Zweck des Bantaidinginstituts, seine Verfassung und sein Verfahren sollen hier in einigen Umrissen dargestellt werden.<sup>1)</sup>

Mit dem Worte Weistum bezeichnet die germanistische Rechtswissenschaft einen Wahrspruch, der auf amtliche Anfrage von glaubwürdigen, rechtskundigen Männern über geltendes Gewohnheitsrecht abgegeben wird. Über Einzelfälle zweifelhaften Rechts sind solche Wahrsprüche sehr wahrscheinlich schon in vorfränkischer Zeit aufgenommen worden.<sup>2)</sup> Nach Inhalt und Geltungsbereich umfassende Rechtsweisungen aber gehören erst der fränkischen Zeit an. Auf ihnen beruhen einzelne Bestandteile der Volksrechte und das Sonderrecht der chamavischen Franken.

In gefestigten, über weite Gebiete hin gleichartigen Formen, aber in viel engeren Volksverbänden lebt ungefähr 400 Jahre später jene uralte Art der Feststellung geltenden Rechts wieder auf; und jetzt verbindet sich damit auch der Zweck, das anfänglich mündlich gewiesene, bald auch in Schrift niedergelegte Recht durch jährlich ein oder mehrere Male wiederkehrende Verlautbarung im Ge-

<sup>1)</sup> Aus der Literatur hier das Wichtigste (mehr, insbesondere Verzeichnisse der Weistümeraushaben, in jedem neuern Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte): K. Th. v. Inama-Sternegg, Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte, in den philosophisch-historischen Sitzungsberichten der Wiener Akademie 84 (1877), 151 bis 180. — K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 2, Leipzig 1885, 624 bis 657. — H. G. Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, 2, Erlangen und Leipzig 1891, 1 bis 11. — Th. G. v. Karajan, Über Bantaidinge, in Chmels Österreichischem Geschichtsforscher, 2, Wien 1841, 113 bis 132 (Bruchstück). — J. P. Kaltenbaeck, in den Einleitungen zu den beiden Bänden seiner Pan- und Bergtaidingbücher in Österreich unter der Enns, Wien 1846 bis 1847. — E. Osenbrüggen, Rechtsaltertümer aus österreichischen Pantaidingen, Wiener philosophisch-historische Sitzungsberichte 41 (1863), 166 bis 222. — A. Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, Weimar 1879, 162 bis 170. — P. Oßwald, Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich (Leipziger Historische Abhandlungen, Heft 5), Leipzig 1907, 7 f., 47 bis 53. — V. Hasenöhrli, Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österreichischen Alpenländern bis zur Rezeption des Römischen Rechts, im Archiv für österreichische Geschichte 93 (1905), 341 bis 348.

<sup>2)</sup> Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1<sup>2</sup>, 152.

dächtnis derer zu erhalten, für die es gelten sollte, seine Kenntnis nicht mit denen dahinstorben zu lassen, die es etwa vor Jahren und dann nicht wieder in der Vollversammlung ihrer Gemeinde vernommen hatten. Ihrer Erinnerung konnte nachgeholfen werden, wenn die Weisung alljährlich mehrere Male stattfand. Aber aller Gedächtnisschwäche und aller durch sie verursachten Entstellung war am sichersten vorgebeugt, wenn das Weistum in schriftlicher Fassung vorlag. Schreibkundige vermochten wenigstens die geistlichen Herrschaften schon früh beizustellen. Schriftliche Aufzeichnungen gewiesenen Rechts gibt es aus der Zeit vor dem 13. Jahrhundert nicht<sup>1)</sup>, aus dem 13. selbst nur wenige; aber seit dem 14. mehren sie sich in allen deutschen Landen und wachsen an zu einer kaum übersehbaren Fülle lehrreicher Denkmäler deutschen Rechts und Wesens, deutscher Wirtschaft und Kultur. Diese Denkmäler sind es, was die Schule Weistümer im engsten Sinne nennt.<sup>2)</sup> Die kleineren und kleinsten Rechtskreise, in die sich der alte Brauch zurückgezogen hat, sind in überwiegender Zahl bäuerliche Gemeinden und ländliche Genossenschaften: einzelne Dörfer, Hofmarken, Gerichte, Herrschaften, Ämter, Mark-, Wald-, Weinbergs-, Schiffer-, Fischer-, Müller-, Flößergenossenschaften: engere Verbände, in denen »zur Gemeinschaft des Rechts die volle Lebens- und Berufsgemeinschaft hinzutritt« (Lamprecht). Die wenigen, die unter ihnen frei sind, weisen das Recht, das für ihre Genossen von alters her gegolten hat; die vielen, die einer Herrschaft untertänig geworden sind, weisen die Rechte, die ihnen gegenüber der Herrschaft zustehen, und bekennen sich zu den Pflichten, die sie ihr schulden. Mit der fortschreitenden Erstarkung der Grundherrschaften und der öffentlichen Gewalten und unter deren Einfluß treten immer mehr die Rechte zurück, die Pflichten hervor, und endlich versammelt sich die Gemeinde nicht mehr, um zu hören, was sie einst selbst als ihre Rechte, ihre Freiheiten und Gewohnheiten gewiesen hatte, sondern was die Herrschaft gebietet und verbietet. Aber immer noch, wie zu den Zeiten der Vorfäter, versammelt sie sich ein-, zwei-, dreimal des

<sup>1)</sup> Das älteste bis jetzt bekannte, aber nicht vollständig erhaltene Weistum (es ist ein elsässisches) gehört dem Anfang des 13. Jahrhunderts an. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage, 75, Anmerkung 3.

<sup>2)</sup> Zutreffend stellt Fehr im Vorwort seines unten S. 210, Anm. 2, angeführten Buches die (wenigstens bis zum 16. Jahrh.) kennzeichnenden Merkmale des Weistums fest: gewohnheitsrechtlichen Inhalt, dauernde Regelung der Rechtsverhältnisse, deutsche Natur des Rechts.



Jahres an den altherkömmlichen, ungebotenen, nur einige Tage vorher durch Ansage in Erinnerung gebrachten Terminen. Diese Termine sind Gerichtstage.<sup>1)</sup> An ihnen wurde nicht nur Recht gewiesen, sondern auch Recht gesprochen. Mit gutem Grunde hat man in diesen bäuerlichen Gerichtstagen des spätern Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte die letzten dürftigen Reste der echten Dinge erblickt<sup>2)</sup>, die in der fränkischen Gerichtsverfassung eine so wichtige Rolle spielen. Gemeinsam waren beiden, außer der Eigenschaft der Ungebotenheit, zum mindesten in der Frühzeit der Entwicklung die Erfordernisse der Vollversammlung, der echten Dingzeit und der echten Dingstatt. Verloren zu sein scheint das Erfordernis der echten (dreitägigen) Dauer des Gerichts, wenn man nicht ihren Nachklang in den drei »Sprachen«<sup>3)</sup> finden will, in die so viele der Weistümertexte geteilt sind.<sup>4)</sup> Daß der Brauch der Rechtsweisung schon in den echten Dingen der fränkischen Zeit geübt worden, daß er von dorthier mit überkommen sei, läßt sich nicht nachweisen. Wer es annehmen, wer vielleicht sogar Zusammenhang mit vorfränkischer, germanischer Zeit vermuten wollte<sup>5)</sup>, hätte nichts für sich als das schöne Wort Jakob Grimms:<sup>6)</sup> »In der langen Zeit von tausend. und bald zweitausend Jahren sind überall eine Menge von Fäden losgerissen, die sich nicht wieder anknüpfen lassen, ohne daß man darum die offenbaren Spuren ihres ehemaligen Zusammenhangs verkennen dürfte. Will man diese Verknüpfung Phantasie nennen, so habe ich nichts dawider und ich möchte in solchem Sinne phantasielos weder Rechtsaltertümer geschrieben haben noch Grammatik.«

Was hier mehr angedeutet als geschildert ist, gilt auch von den Teilen Österreichs, die von Deutschen besiedelt sind. Die zugleich rechtsweisenden und rechtsprechenden Versammlungen der Gemeinden heißen hier Ehhafttaidinge, Banntaidinge, und so heißen auch die Urkunden, die auf Grund mündlicher Weisung endlich niedergeschrieben und dann immer wieder verlesen wurden. Taiding

1) Mehr darüber unten in § 6.

2) v. Luschin a. a. O. 162 f.

3) Über sie unten § 7.

4) So v. Luschin 163. Zu Seitenstetten finden von den drei Sprachen »heut eine oder zwei, die andern heut über acht Tage« statt.

5) Vgl. Siegel, RG. 19.

6) R(echts-)A(Itertümer) VIII (4. Ausgabe, 1. IX), Anmerkung \*.

ist sprachlich Tageding, sachlich das am (bestimmten oder herkömmlichen) Tage zu haltende Ding (*placitum*, Gericht).<sup>1)</sup> Ehhtaiding ist die wörtliche Übersetzung von *placitum legitimum*, womit die Urkunden fränkischer Zeit das echte Ding bezeichnen. Darüber was das Bestimmungswort Bann hier für eine Bedeutung habe, gehen die Ansichten auseinander. Kaltenbaeck will darunter den bestimmten Bezirk verstehen für den das Taiding gehalten wird. Osenbrüggen deutet mit besserem Recht den Ausdruck als die unter Strafe gestellte Verpflichtung zum Erscheinen aller zugehörigen Personen und zum Ausharren bis ans Ende des Taidings. Die Taidingsurkunden<sup>2)</sup> selbst geben andere, untereinander wieder verschiedene Erklärungen. Zu Reichenau wies man: *das pantaiding ist als vil gesprochen als: geredt bei dem aid oder bei dem pann, nicht anders dann di pur lauter warhait, gerechtigkeit und freihait sagn, melden und erkennen nach anweisung gerechter guter gewissen; darwider so ainer thät, treuloß und ungewissen sol werden bekend.* In Mödling und Umgebung (zu Gumpoldskirchen, Neudorf und Biedermansdorf) hieß es: *der richter soll das panntaiding pannen, das kainer mit dem andern in ungueten nichts ze schaffen hab an recht.* Dort also das Gebot nach bestem Wissen und Gewissen zu weisen, hier das Verbot den Gerichtsfrieden durch Anwendung von Selbsthilfe zu stören. Der Ausdruck Banntaiding ist der im Lande unter der Enns übliche. Die Heimat von Ehhtaiding ist Oberösterreich (und Bayern), doch ist das Wort auch in den beiden westlichen Vierteln Niederösterreichs, besonders im Oberwienwald nicht selten.<sup>3)</sup> Der geistliche Stadtherr von Waidhofen a. d. Ips sagt 1543, daß seine dortigen Untertanen ihre »Statut und Satzung« Ehhtaiding nennen. Zu Seitenstetten wird neben dem Ehhtaiding und nur acht Tage später ein Banntaiding, zu St. Peter in der Au außer dem Ehhtaiding ein »gewöhnliches Banntaiding« gehalten. In

<sup>1)</sup> »Tag und Sonne waren geheiligt und heiligten alle Geschäfte, darum heißt das Gericht *tagadinc*«, Grimm RA. 813 f. (2, 438 f.). Vgl. nhd. Tagung, Tagfahrt.

<sup>2)</sup> Die in diesem Aufsatz angeführten sind mit Hilfe des Ö. W. 11, 466 ff. stehenden Taidingsregisters zu finden. Nur wo dies nicht sofort möglich ist, wird zitiert.

<sup>3)</sup> Im O. M. B.: Falkenberg, Gottsdorf, Krumau, Mühlgraben, Trandorf, Raxendorf. Sogar einmal im U. M. B., aber der Text (Nieder-Stockstall) stammt aus dem O. W. W. (Herrschaft Stift St. Andrä a. d. Tr.). Über U. W. W. siehe unten S. 204.

Freiburg I. d. 380, 1357 für Kircheneinbung



St. Peter findet das »andere« (das »gewöhnliche«) Taiding in der Fasten statt, der Termin des ehhaften wird da nicht angegeben. Eine Klage, die zu Seitenstetten im ehhaften Taiding nicht angebracht wurde oder nicht angebracht werden konnte, hat noch im Banntaiding statt, was im Ehhafttaiding zu melden vergessen worden ist, kann im Banntaiding gemeldet<sup>1)</sup> werden: Funktionen des Banntaidings, die nach vielen andern Weistümern dem »Nachtaiding« zukommen (siehe unten § 9). Das Ehhafttaiding scheint bei höherem Wandel zu richten als das Banntaiding; wenigstens zahlt zu St. Peter der Sachfällige im Ehhafttaiding 72 Pfennig Sukkumbenzbuße (60 dem Richter, 12 dem Nachrichten), im »gewöhnlichen« nur 12 (dem Richter). Im Weichbilde der Stadt Klosterneuburg hielt der Propst des Chorherrenstifts auf dessen Gründen bis 1417 viererlei Taidinge: Bann-, Berg-, ee- und Nachtaidinge. Auf Beschwerde der Stadt, der daraus viel »Krieg, Irrsal und Uneinung« erwuchs, schaffte der Landesfürst in dem genannten Jahr alle diese Taidinge ab, wofür er dem Stift von dessen jährlichem Fürgedingsdienste<sup>2)</sup> von 75 Pfund Pfennig volle 35 Pfund erließ.<sup>3)</sup> Das *etaiding* ist auch in vielen Klosterneuburger Urkunden<sup>4)</sup> und im dortigen Fischer-taiding von 1399 erwähnt.

Die Anschauungen, die man bei uns zu Lande von dem Ursprung und dem Zweck des Banntaidingsinstituts hatte, kommen in zwei Aufzeichnungen zum Ausdruck, deren eine dem äußersten Südosten, deren andere dem Westen Niederösterreichs angehört. Im Banntaiding zu Ziegersberg wurde im Anfang des 16. Jahrhunderts zu Recht gefragt: *Her richter, ich frag euch warum das pandeding*

<sup>1)</sup> Außerdem mag man in diesem Banntaiding *sunderlich ruegn und meldn was kaufen und verkaufen grunt und podn, gräbm und acker, zein und pawmanschaft angehört*. Ö. W. 9, 745, 10, 751, 20. Vgl. dazu unten S. 206.

<sup>2)</sup> (der) dienst von den hausern an s. Görgentag heist fuergeding 1401. Font. rer. Austr., Dipl. 10, Einleitung XXXI, Anmerkung 7.

<sup>3)</sup> Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 1853, 359, Nr. 39 und 40. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 7, 332, Nr. 22.

<sup>4)</sup> Font. cit. 10, Nr. 266, 389, 444, 479, 16, Nr. 268, 28, Nr. 510, 514, 532, 533, 541, 543. Alle aus dem 14. Jahrhundert. In der ältesten (von 1336) beurkundet der Hofmeister, zugleich Bergmeister des Stifts die im Ehtaiding ergangene Entscheidung eines Rechtsstreits um einen Weingarten; die übrigen (1357 bis 1387) zeigen, daß jährlich drei Ehtaidinge stattfanden und daß diese auch die Termine zur Entrichtung des von Weingärten zu leistenden Vogtrechts (1 Heller bis 3 Pfennig) waren.

*ist aufkumben? Die Antwort lautete: Ist darumb aufkumben das die leit fill zu kriegen haben umb mannigerlai stuck und erb, umb acker und umb wismat, umb rain und stain, darumb das man nicht iedem ain schran besetzen mag, als iers than huet (d. i. dann heut) besetzt* S. 211!  
*habt. Am Ende desselben Jahrhunderts wurde den im Ehhafttaiding zu Seitenstetten Versammelten amtlich berichtet: Dise thäding werden darumben jährlichen öffentlich gehalten, damit die junge mannschaft dieselben breuch (und alte herkomen, wie man sich in todtfällen und keufen gegen der obrigkait, auch ain underthonn gegen dem ändern zu hauß und felt verhalten soll) erlernen, und wo die darwider handeln und straffmüssig werden derenthalben kain entschuldigung haben sollen.*

## 3.

Nur in der Frühzeit des niederösterreichischen Banntaidingwesens können Dingzeit und Dingstatt noch als echt, das heißt als volks- und gewohnheitsrechtlich feststehend gelten.

In der Dingzeit tritt Unstetigkeit schon im 16. Jahrhundert ein. Jüngere Redaktionen nennen andere Termine als ältere desselben Textes; statt zweier oder dreier Banntaidinge im Jahr werden später nur noch eins oder zwei gefordert; die Tage stehen im Belieben der Herrschaft, entweder schlechtweg (»wann und wie es der Herrschaft verlust« Alberndorf, »wie oft sie will im Jahr« Waitzendorf bei Pulkau), oder zwar mit Nennung von Terminen, an die sie aber nicht gebunden sein soll, wenn ihr andere »gefällig«, »gelegen«, »fügsam« sind.

Die Zahl der in einem Jahre zu haltenden Banntaidinge wechselt zwischen einem und vieren. Die alte Dreizahl der echten Dinge ist nicht mehr vorherrschend: am häufigsten ist eins, und nur eins wird gelten auch für viele der Orte, deren Texte ohne eine Zahl zu nennen nur von »dem« Banntaiding sprechen. Vier sind nur in zwei Orten nachzuweisen: in Stetteldorf, wo sie jedoch 1602 auf zwei vermindert wurden, und in Neulengbach (nach jeder Quatember eins). Einige andere Fälle halten näherer Prüfung nicht stand. Zu Erlakloster heißt es: »Das erste Stift- und Banntaiding ist am Montag nach Drei König, das zweite am Montag nach Georg, das dritte am Montag nach Koloman; das vierte am Donnerstag nach Lichtmeß ist das rechte Banntaiding, steht an zweier Taidinge statt, gibt keinen Rechtspfennig.«<sup>1)</sup> Dieses vierte (der Zeit-

<sup>1)</sup> Über diese Abgabe siehe § 8.



folge nach zweite) Taiding ist das einzige »rechte« Banntaiding, bei ihm steht die Dingpflicht unter höherer Sanktion (6 § 2 §) als bei den übrigen drei (72 §), die wohl nur »Stift-« (oder »Bau-«) taidinge waren, zuständig allein für Regelung und Einhebung der bäuerlichen Abgaben. Zu Salaberg hält die Herrschaft jährlich vier »Ehhafttaidinge«, aber nur drei (am Dienstag in der zweiten Fastenwoche, am Dienstag nach Johann Baptist und am Dienstag nach Koloman) sind »wandlig«, d. h. unter Säumnisbuße gestellt, sie »heißen« (und waren einst) Vogttaidinge. Das erste im Jahr (am Dienstag in der ersten Fastenwoche, also nur acht Tage vor dem zweiten) ist nicht »wandlig«, seine Zuständigkeit beschränkt sich auf die Erledigung von Streitigkeiten über liegendes Gut, auf die Bestellung des Amtmanns und auf die Meldung einer Wegerechtigkeit: *nit mer melt noch rует man in diesem pawtaiding.*<sup>1)</sup> Streng geschieden von den (zwei) Banntaidingen sind die (zwei) Vogttaidinge auf den erstiftischen und den Nonnbergischen Gütern zu Traismauer, Ober- und Nieder-Wölbling und Arnsdorf. In Traismauer kommt als fünftes Taiding noch ein »Stifttaiding« dazu. Von den echten oder »rechten« Banntaidingen bleiben also für Erlakloster nur eins, für Traismauer, Ober- und Nieder-Wölbling und Arnsdorf je zwei und für Salaberg drei. — In einigen Orten der Umgebung von Wien ist nur in jedem zweiten Jahr Banntaiding: zu Simmering, Siechenals (Thury), Penzing, Altmannsdorf, Liesing, Neudorf-Biedermannsdorf, Guntramsdorf.

Vergeblich wird man sich bemühen, eine Beziehung zwischen der Größe oder der Bedeutung der Orte und der jährlichen Zahl ihrer Banntaidinge zu entdecken. Zahlreiche kleine Örtchen halten drei Taidinge (z. B. Höflein an der Donau, Schatterlee, Hipfersdorf, Meierhofen und Bergern, Brunn im Felde, Gedersdorf usw.), gar manche größere und große nur eins (Neunkirchen, Weikendorf, Stockerau, Meißau, Röschitz, Wösendorf usw.). Aber deutlich tritt ein Zusammenhang hervor zwischen jener Zahl und der Zeit, für die die Texte gelten. Wenn Unter-Olberndorf nach einer Aufzeichnung von 1324 nur ein Banntaiding hatte, während zwei Jahrhunderte später dort zwei gemeldet werden, so ist das in Niederösterreich das einzige Beispiel für Zunahme der jährlichen Bann-

<sup>1)</sup> Vgl. Schwsp. Wack. 349: um beklagtes Eigen antwortet man *in vogtes gedinge . . . . etwa haisset ez baidink*. Vgl. auch oben S. 204, Anmerkung 1, und Waitz, Verfassungsgeschichte 8, 73 f.

taidingszahl.<sup>1)</sup> Unverkennbar ist vielmehr die Tendenz, diese Zahl zu verringern. Sie findet Ausdruck in Formeln wie die: »zwei im Jahr oder eins auf das allerwenigste«, wobei zwei Termine angegeben werden (Geitzendorf 1604); »zweimal wie vor altershero oder wenigstens einmal«, mit Nennung nur noch des einen Termins (Erdberg 1691). Rückgang von drei Taidingen auf eins ist nachweisbar zu Höflein a. d. Donau (innerhalb des 16. Jahrhunderts), Nappersdorf (1322 bis 1450), Haselbach (1258, 16. Jahrhundert), Stockerau (vor 1465 bis 1590), Wiesendorf (1322, 16. Jahrhundert), Stoitzendorf (1258, 16. Jahrhundert), Dörfel (1322 bis 1635), Werdern (1324 bis 1550), Ossarn (1416 bis 1674); — von zweien auf eins zu Eichberg ob Turn (früher zwei, jetzt *vor ordinari* nur eins), Ober-Wölbling (15. Jahrhundert zwei Bann- und zwei Vogttaidinge, 1594 je eins, und zwar das Vogttaiding als Nachtaiding des Banntaidings, 14 Tage danach); — von dreien auf zwei zu Groß-Enzersdorf (1296, Anfang des 18. Jahrhunderts), Gars (vor 1430, Ende des 17. Jahrhunderts), Hollenstein und Göstling (1504 bis 1533); — von jährlich einem auf eins in jedem zweiten Jahr zu Simmering (16., Ende des 17. Jahrhunderts), auf eins in jedem zweiten oder dritten Jahr zu Simonsherberg (Siegmondsherberg) (1659 bis 1718).

Die Verminderung der Termine ist ein frühes Anzeichen des Verfalls, der das Banntaidingsinstitut etwa seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts langsam, aber unaufhaltbar der Auflösung entgegenführt.<sup>2)</sup> Die allgemeine und nächste Ursache dieses Verfalls ist bereits angedeutet worden. Das ist die Erstarkung der öffentlichen und der patrimonialen Gerichtsgewalten, die fortschreitende Ausgestaltung ihrer Gerichtsbarkeiten. Dazu kam, daß den Gemeinden die Vorteile, die ihnen die öftere Feststellung ihrer Rechte und Pflichten in feierlicher Vollversammlung brachte, keineswegs umsonst in den Schoß fielen; jedes Banntaiding war mit recht beträchtlichen Auslagen verbunden, die sowohl die Gemeindegasse als auch die einzelnen Gemeindeglieder belasteten; davon wird noch (im § 8) die Rede sein. Dann zeigt sich, sehr vereinzelt im 15., noch selten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dann aber immer häufiger, daß die Wahl der Gemeindefunktionäre nicht mehr einer

<sup>1)</sup> Aus dem Gebiete des Erzstifts Salzburg ist ein zweiter Fall bekannt, Ö. W. 1, 266, 3, Pfliegergericht Taxenbach, 18. Jahrhundert.

<sup>2)</sup> Darüber v. Luschn 166 f.



besonderen, wohl ebenfalls mit Kosten verbundenen Versammlung vorbehalten ist: sie wird im Banntaiding vorgenommen<sup>1)</sup>, gewöhnlich an dessen Schluß, nachdem die Verlesung, die »Meldung«, die »Rüfung« der Rechte erfolgt ist. Nur einmal im Jahre, hier und da erst jedes zweite oder gar dritte Jahr, fanden die Wahlen statt. War das Jahrding, dem die neue Aufgabe zuwuchs, nicht das einzige am Ort, war es eins von zweien oder dreien, so haben wohl die übrigen durch die Berufserweiterung des einen starke Einbuße erlitten, die zu ihrem völligen Schwinden führen mochte.

Die Termine werden nicht nach Monatstagen, sondern auch in der Zeit, wo dies bereits allgemein üblich ist, in mittelalterlicher Weise nach Festen oder Heiligtagen angesetzt: entweder auf den Fest- oder Heiligkeitag selbst, oder noch häufiger auf den Sonntag oder einen bestimmten Wochentag vor- oder nachher. Sonn- und Feiertage werden bevorzugt, nur der Oster- und der Pfingstsonntag kommen nicht vor. Von den Wochentagen fehlt der Sonnabend; der Freitag erscheint ein einziges Mal (Nieder-Wallsee); Bevorzugung des Dienstags<sup>2)</sup> tritt nicht hervor. Die nachfolgende Zusammenstellung der Termine zeigt, daß keine Jahreszeit ausgeschlossen ist: Neujahr, Drei König, Lichtmeß, Blasius, Septuagesimae, Valentin, Feister Donnerstag, Fastnacht, erste, zweite Fastenwoche, Invocavit, Ostern, Georg, Marcus, Philipp, Pfingsten, Fronleichnam, Johann Baptist, Johann und Paul, Peter und Paul, Theobald, Jakob, Stephan, Laurenz, Hippolyt, Mariae Himmelfahrt, Bartholomaeus, Egidius, Mariae Geburt (M. Dienstzeit), Kreuzerhöhung, Michael, Koloman, Allerheiligen, Martin, Nikolaus, Weihnachten, Thomas. Der weitaus beliebteste Tag ist der des hl. Georg; sehr häufig sind auch Lichtmeß und Michael. Blasius, Valentin, Theobald, Hippolyt finden sich nur je einmal; Jakob, Bartholomaeus, Egidius, besonders aber Laurentius gelten für die Berg-(Weinbergs-)taidinge.

Wo die Tageszeit angegeben wird (es geschieht in wenigen Texten) ist es die Mitte des Tages, 11 bis 3 Uhr (in Herzogenburg zwischen 11 und Vesper), nur einmal; in dem westungarischen Lockenhaus, 8 Uhr früh.

<sup>1)</sup> Der älteste Stockerauer Text, der aus der Zeit vor der Erhebung des Orts zum Markt (also vor 1465) stammt, weiß noch nichts davon; der nächst jüngere (von 1590) weist zu Recht, daß im Banntaiding »mit der meisten oder mehreren Wahl . . . ein Marktrichter erkieset und (vom Vizedom oder seinen Stellvertretern) bestätigt werden« soll.

<sup>2)</sup> Grimm, RA. 818, 919 (2, 443, 445).

Auch der Ort der Banntaidingsabhaltung wird nicht oft genannt; das Erfordernis der echten Dingstatt ist gleich dem der echten Dingzeit schon früh in Vergessenheit geraten. Zu allermeist versammelt man sich im Hause des Richters oder Amtmanns, im Amthof, im Rathaus, im herrschaftlichen Schloß (zu Waidhofen an der Ips: »oder wo es dem Kastner gemeint ist«, zu Nieder-Wallsee: in der obern Tafelstube); vereinzelt in dem Hause eines Untertanen (17. Jahrhundert: Grinzing, Kirchberg am Wechsel). Die Pfarrherrschaften berufen ihre Holden in das Pfarrhaus; Stift Göttweig versammelt sie im »großen Saal bei der Sommerstube«, Seitenstetten (gleich Nieder-Wallsee) im Speisesaal (in der *türnitz*). Aber auch die uralte deutsche Sitte Gericht unter freiem Himmel zu halten, ist nicht völlig geschwunden. Zu Groß-Haselbach hielt man Banntaiding auf dem Feld unter den drei Erlen, zu Döllersheim auf dem Berg bei der Kirche, zu Griesbach (bei Groß-Gerungs) vor dem Wirtshause, zu Groß-Nonndorf und Reinprechts vor des Richters Haus, zu Baumgarten (Ortsgemeinde Ollersbach) auf dem Parz, zu Michelndorf und Mitterndorf bei dem Steine<sup>1)</sup>, zu Alhartsberg auf dem Kirchberg. Im Jahre 1496 trug der Pfleger der landesfürstlichen Herrschaft Krumau am Kamp dem König vor, daß in dieser Herrschaft die Ehhafttaidinge, *darin vil gelegen sei*, von alters her nach Drei König auf offener Gasse gehalten worden seien, *dem die armen leut keltenthalber notturftiglich nit auswarten mugen*, und bat um Abhilfe. Der König gestattete die Taidinge in einer Stube zu halten, die der Pfleger zu wählen hat.<sup>2)</sup>

Von den Erfordernissen des echten Dings ist dem niederösterreichischen Banntaiding das der Vollversammlung am längsten und treuesten bewahrt geblieben. Der Dingpflicht unterliegen alle im Taidingsbezirk (Dorf, Gericht, Amt, Herrschaft ...) Angewesenen, also nicht nur die eigenen (Grund-)Holden der (Orts-)Herrschaft, sondern auch die Grundholden der übrigen im Taidingsbezirk begüterten (Grund-)Herrschaften: auch diese »Auswärtigen« in der Regel Mann für Mann, mit ihren (Grund-)Richtern oder Amtleuten, nur hie und da vertreten durch ihren (Grund-)Herrn selbst oder dessen Amtmann (zu Gföhl selbdrücker), Pfleger, (Grund-)Richter,

<sup>1)</sup> Hegung des Gerichts bei großen Steinen ist von hohem Altertum. Grimm, RA. 802 (2, 424).

<sup>2)</sup> Schon die Kapitularien nahmen Bedacht auf Schutz des Gerichts vor Wind und Wetter. Ebenda 806 (2, 429).



Anwalt. Aber häufig sind auch Nichtangesessene einbezogen, Inleute (zur Miete wohnende) und Hausgesinde; und auch ganz allgemeine Formeln kommen vor: alle hohen und niedern Standes, Pfaffen und Laien, Erbleute und Vogtleute, Reich und Arm, Alt und Jung<sup>1)</sup>, alle die zu Kirchen und Gassen gehen, alle die der Herrschaft genießen und entgelten wollen.

An vier Orten müssen auch die Frauen, die das alte Recht vom Gericht ausschloß<sup>2)</sup>, zum Banntaiding gehen: zu Atzelsdorf (*ain iegleich man oder fraw*), zu Eggenburg (*man, witben und nonnen, die da burger und burgerin wollen sein, als lang unz das der statt frum und schad und der statt nutz und ehre gemeldet werden ganz und gar, der statt recht und der burger; und wan das ein ent hat, so soll der richter den frauen urlaub geben welche nicht zu klagen und zu andworden haben*), zu Seitenstetten (*angesessen man oder frawen, inleut, vögtlnecht oder diernen, witib und waisen*), zu Ipsitz (*all vogtknecht und vogtdiernen*); als Vertreter ihrer Männer erscheinen die Frauen im Banntaiding zu Piesting, auch hier werden sie wie zu Eggenburg nach der dritten Sprache entlassen; in Ober-Rohrendorf soll eine Witwe, die nicht spätestens nach Jahresfrist wieder heiratet, ihr Gut einem Manne verkaufen, der mit Recht im Banntaiding »stehen und sein« mag; bleibt sie unverehelicht, so soll sie im Taiding und im Dorfgericht (*in unsern purktaiding und rechten*) einen Vertreter stellen oder 32 Pfennig Wandel zahlen.

## 4.

Unter den Mitgliedern der Banntaidingsversammlung treten in je besonderer Funktion hervor:

1. Der Vorsitzende, der den Stab, das Wahrzeichen des Richteramtes, in der Hand hält. Zum Vorsitz ist berufen: der Inhaber der Herrschaft (der Abt, der Propst, der weltliche Herr) in eigener Person oder vertreten durch einen Bevollmächtigten (»Kommissar«, »Anwalt«, »Scheinboten«); — oder, ohne besondere Bevollmächtigung des Herrn, der ortsherrschaftliche Richter, neben dem der oder die grundherrschaftlichen Richter (Amtleute) Platz

<sup>1)</sup> Ganz vereinzelt wird zu Lichtenfels Vogtbarkeit verlangt, Ö. W. 2, 809, 13. Hier, wie einige Zellen später, das Wort im Sinne von »einer Vogtei unterworfen« zu deuten, wird durch den Zusammenhang verwehrt (*alle häufig. vogtbare leut, auch inleut u. vogtleut*). *schelbat = unrichtig*

<sup>2)</sup> Grimm, RA. 750 (2, 358). Vgl. Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern (Jena 1912), 53. 56. 79 f.

nehmen. In der Herrschaft St. Peter in der Au wird bestimmt geschieden: in ihren zwei (Bann-)Taidingen soll niemand an dem Rechten sitzen denn der Richter zu St. Peter oder wen die Herrschaft dazu schafft; sonst im Jahr (an den gebotenen Gerichten) soll allweg ein Amtmann sitzen an der rechten Dingstatt, was man zu schaffen oder zu rechten hat.

2. Die Schranne, das »Geding«. Dazu wird von dem Vorsitzenden eine Anzahl — in der Regel zwölf, hier und da weniger, auch mehr<sup>1)</sup> — von wohlbeleumundeten, alten, »guten«, »ehrlichen«, »tauglichen« Männern aus der Gemeinde berufen, die »Urteil und Recht ergehen lassen«, »dem Kläger inner und außer der Schranne, einem wie dem andern, nach Gebühr das Recht zu sprechen haben« (Windigsteig, Erlakloster). Sie sind weder den Rachimburgern noch den Scabinen (Schöffen) der fränkischen Gerichtsverfassung zu vergleichen: sie haben nicht bloß den Urteilsvorschlag einzubringen wie jene, sondern zu urteilen, die Zustimmung (Vollbort) der Gerichtsgemeinde ist gegenstandslos (siehe unten S. 214); sie sind nicht ständig beamtet wie die Schöffen, sondern werden bei jedem Taiding neu berufen.

3. Ein (selten zwei) Redner, Wortredner, Vorsprecher, Spruchmann, Vormund oder Rüter. Seine Aufgabe ist es, der Gemeinde »ihr Recht und Wort zu sprechen«, »der Herrschaft und des Eigens (Dorfs) Recht und Gerechtigkeit zu Feld und zu Dorf, wie es von alter hergekommen ist, alle und jegliche anliegende Not, Gebrechen, Mängel und Artikel zu melden und fürzubringen«: frei aus dem Gedächtnis oder durch Verlesung der schriftlich aufgezeichneten Banntaidingsartikel. Den Fall, daß ein des Lesens Kundiger nicht zur Stelle wäre, zieht noch 1641 das Banntaiding von Gottsdorf und Metzling in Betracht: »der Herr (der Abt von Seisenstein) gebietet, daß man die Rechte und seine Gebote wie die geschrieben sind, in jedem Banntaiding fürlegen soll mit einem Leser, oder ob man das nicht haben möchte mit einem Vorsprecher.« Den Redner bringt der Richter mit, oder er wird von der Gemeinde frei oder im Einvernehmen mit dem Richter bestellt. Für seine Tätigkeit wird er entlohnt, woraus sich die Bezeichnung »der feile

<sup>1)</sup> Z. B. außer den Zwölfen noch die grundherrlichen Richter oder Amtmänner, die Dorf- und Berggeschwornen des Herrschaftsgebietes, auch die ältesten Nachbarn: »mag man ihrer mehr haben (als 12), um so besser ist es« (Potschach, Wartenstein, Reichenau).



Mann\* erklärt, die ihm zu Allentsteig beigelegt wird. Die Entlohnung besteht in Geld, gewöhnlich 12 Pfennig, zu Haslach nur zwei, zu Gemein-Lebarn von jedem Dingpflichtigen ein Pfennig; oder in Naturalien: zu Saubersdorf in der Verköstigung, was zu Neusiedel a. d. Steinfeld genauer bestimmt wird: ein gutes Mahl und guten Wein dazu; zu Schrattenstein in zwei Stämmen Holz, nicht den besten, aber auch nicht den schlechtesten; zu Waidhofen an der Ips in zwei *färtl* (Wagen voll) Heu. In Muckendorf bei Tulln und in Neusiedel a. d. Zaia ist es der (Gerichts-)Schreiber, der das Banntaidingbüchel zu verlesen hat.<sup>1)</sup>

Der Redner, den die Gemeinde nach Erledigung der Eröffnungsförmlichkeiten bestellt oder vorschlägt, kann ein anderer sein als der, den der Richter mitbringt. Dieser hat zunächst bei den einleitenden Handlungen tätig zu sein: er gebietet über Richters Auftrag Stille, stellt durch Umfrage die Vollzähligkeit der Versammlung fest, fordert die Dingpflichtigen zur Eidesleistung. Ist das geschehen, dann begehrt einer aus der Gemeinde aus aller Munde vom Richter einen Vorsprecher; mit diesem bespricht sich die Gemeinde in den »Sprachen« (§ 7) über das, was sie vor dem Gedinge zu melden und zu rügen hat. So ist es zu Gemein-Lebarn und, wie es scheint, auch zu Seitenstetten (siehe unten S. 215). Daß der Redner der Gemeinde ein anderer sein müsse als der des Richters, ist nicht gesagt.

4. Ein oder zwei Weiser, Steuerer oder Bewahrer, Männer, denen die Rechte der Gemeinde kund sind. Sie haben den Redner zu »mahnen und zu steuern«, d. h. ihn in der Herrschaft und des Eigens Gerechtigkeit zu unterweisen, was er etwa vergessen hat, ihm »in die Ohren zu raunen« (der Versammlung ist Stille geboten!), dies oder was er unrichtig vorgebracht hätte, in der Vollversammlung selbst zu melden (»das hat so gute Kraft als ob es der Vorsprech selbst vorbrächt«), was sie in der Sprache gehört haben, dem Redner vor der Schranne »geheim zuzusagen« (Neudorf und Biedermannsdorf, Zwettel, Gemein-Lebarn). In Gemein-Lebarn »soll der Vorsprecher von ihretwegen (im Namen der Gemeinde) an den Richter bringen, daß er ihm erlaube zu jeder Seite einen Steuerer zu haben; welche der Richter mit ihrem Willen zeigt, die sollen des gehorsam sein«. Die Weiser üben ihr Amt unentgeltlich.

<sup>1)</sup> In Salaberg liegt die Last den Redner zu dingen, auf den zwei »Kammerhuben«, deren eine der Herrschaft Rohrbach, deren zweite der Herrschaft Salaberg gehört.

Es ist die Pflicht der Vorsprecher und der Weiser, »niemand zu Liebe noch zu Leide etwas zu reden, zu richten oder zu sagen, nur allein das was der Herrschaft, der Hausgenossen und des Eigens Recht und Notdurft ist; wenn das jemand nicht gefiele, so sollen sie des unentgolten sein gegen der Herrschaft und gegen männiglich« (Windmühle in Wien). Niemand soll, bei Strafe des großen Wandels, dem Vorsprecher oder Weiser (wegen ihrer Aussagen) feindselig begegnen, »da sie es aus treuem Willen tun« (Neudorf und Biedermannsdorf).

Was im mittelalterlichen Rechtsgang der Vorsprecher und der Sachwalter<sup>1)</sup>, sind im Banntaiding der Redner und die Weiser. Die Partei, deren Wort der Redner redet, deren Wahrung gegen die Folgen von Vergeßlichkeit und Irrtum des Redners dem Weiser obliegt, ist die Gemeinde.

5. Der Umstand, das sind die zum Banntaiding versammelten Dingpflichtigen, »alle die das Vordere an die Schranne kehren« (Salaberg). Sie haben stehend und unbedeckten Hauptes dem Banntaiding beizuwohnen, während Richter und Gedinge sitzen: das Banntaiding ist eröffnet, wenn der Richter den Stab in die Hand nimmt und mit seinen Beisitzern sich setzt (Zwettel); niemand darf die Versammlung verlassen, bevor sich der Richter erhebt (Lichtenfels). Nur solange das Gedinge sitzt Recht zu geben und zu nehmen, ist das Gericht gehegt, nur solange darf Klage und Rüge angebracht werden, was nachher gerügt wird, hat nicht Macht noch Kraft (Schatterlee, Patzmannsdorf). Bei offenem Banntaiding soll niemand sitzen als der Richter, die Bürger in der Schranne und wer dazu (in die Schranne) erfordert oder gebeten wird, die andern sollen alle stehen, es werde denn einem erlaubt zu sitzen (Erdpreß, Öd bei Blumau). Wer sich ohne Erlaubnis setzt oder wer das Haupt nicht entblößt, verwandelt 72 Pfennig (Haslach).

Der Richter im niederösterreichischen Banntaiding ist nicht Richter im Sinne des heutigen, sondern Richter im Sinne des alten deutschen Gerichtswesens: er ist nicht Urteelfinder, nicht Rechtsprecher, sondern nur Leiter der Gerichtsversammlung.<sup>2)</sup> Diese oder ihr Ausschuß (das Gedinge, die Schranne) findet das Urteil bei Klage oder Rüge, bestätigt als altherkömmlich das gewiesene Recht.

<sup>1)</sup> Vgl. Siegel, Die Erholung und Wandlung im gerichtlichen Verfahren, Wiener philosophisch-historische Sitzungsberichte 42 (1863), 204 f.

<sup>2)</sup> Grimm, RA. 750 (2, 358 f.). Siegel, Gerichtsverfahren 105.



Dem Umstand wird Stille geboten, seine geräuschvolle Zustimmung, seine »Folge«, wird nicht mehr gegeben. Nur in der Herrschaft eines bayrischen Stifts, zu Strengberg, haben noch am Ende des 15. Jahrhunderts »alle die an der Schranne oder dahinter gesessen und gestanden sind, erteilt auf ihren starken Eid, daß alles was mit Recht und Urteil erfunden wird, Kraft haben soll, wenn der Vogt an der Schranne sitzt und den Stab in der Hand hat«.

## 5.

Nicht nur in der enger umgrenzten Aufgabe des Richters ist in unsern Taidingen die Eigenart des mittelalterlichen Rechtsgangs bewahrt, sondern auch in dem Formalismus, der ihr Verfahren beherrscht, wenn auch hier minder streng als dort. Wie er sich äußerte, wird deutlich werden, wenn an einigen typischen Beispielen gezeigt wird, was bei der Abhaltung eines Banntaidings vorging. Der Versuch, aus den Taidingsaufzeichnungen einer Menge von Dörfern und Herrschaften das Gemeinsame herauszuheben, begegnet bei ihren zahlreichen Besonderheiten großen Schwierigkeiten und würde doch nur ein abstraktes Bild liefern, das nirgends der Wirklichkeit völlig entspräche. Ein Seitenstettner Text, der im Anfang des 16. Jahrhunderts niedergeschrieben, aber sehr wahrscheinlich Abschrift einer ältern Vorlage ist, liefert das älteste jener Beispiele.

Wenn im Speisesaale des Stiftes Seitenstetten der Hofamtman (der Amtmann des »Hofamts« Seitenstetten), die Amtmänner der andern zwei Ämter<sup>1)</sup> und die Stiftsuntertanen aus allen drei Ämtern versammelt sind und der Hofrichter in die Schranne gekommen ist, wird<sup>2)</sup> Stille geboten. Der Hofrichter fragt den Vorsprecher<sup>3)</sup>, ob es an Zeit und Weil sei, daß er als Hofrichter dem Stift und dessen Untertanen, innern und äußern, das Ehhafttaiding besitze und daß er (im alten Sinne) richte Innern und Äußern alles, was vor ihn als einen Richter kommt. Der Vorsprecher antwortet: »Dieweil Ihr seid des Gotteshauses gesetzter und gewaltiger (das ist bevollmächtigter) Hofrichter, so mögt Ihr heut wohl das Ehhafttaiding besitzen, weil es an der Weil und Zeit ist und von alter

<sup>1)</sup> Am Ende des 16. Jahrhunderts (*B*) schon drei: das Urlter, das Biberbacher und das Sonntagberger.

<sup>2)</sup> *B* durch den Fronboten (Gerichtsdienner).

<sup>3)</sup> *B* und das Geding.

hergekommen. Und alles was vorkommt von Innern und Äußern, mögt Ihr mit Frag und Urteil erkennen und darnach richten« (d. h. das auf Frage eingebrachte Urteil vollziehen oder vollziehen lassen). — Sodann fragt der Hofrichter von Mann zu Mann, ob die Schranne genugsam besetzt sei Innern und Äußern zu richten? Es wird<sup>1)</sup> zu Recht gesprochen: die Schranne sei genugsam besetzt. — Darauf begehrt der Hofamtman anstatt aller Amtleute<sup>2)</sup> von dem Hofrichter einen Vorsprecher<sup>3)</sup>, der dem Stift und dessen Untertanen ihre Notdurft zu dem Rechten vorbringe. — Die drei Amtleute beweisen nun jeder mit einem wohlbeleumundeten Manne, daß sie das Ehhafttaiding zu dreien Malen ausgerufen haben. Diese Männer (die »Weiser«)<sup>4)</sup> sprechen, das Antlitz gegen den Hofrichter und die Schranne gekehrt: »Ich sage bei meinem Gewissen, daß mir das fürwahr kund und wissend ist, daß meines Herrn Amtmann das Ehhafttaiding geboten und berufen hat zu rechter Zeit und Weil zu dreien Malen, wie von alter hergekommen ist; des bin ich heut sein Zeug in offener Schranne, wie es mit dem Rechten an mich gezogen ist.« Ist das also »geweist«, so spricht der Vorsprecher zum Richter: »Herr Richter, gebt mir Zeugnis der Weisung«, worauf der Richter erwidert: »(Zeugen sind) alle die es gehört haben.« — Mit gleicher Förmlichkeit und Umständlichkeit wird sodann nach Frage des Vorsprechers an den Richter und nach entsprechender Gegenfrage des Richters an den Vorsprecher durch dessen so vorbereitete und sanktionierte Antwort der Auftrag zur Verlesung der landesfürstlichen Freiheiten des Stifts<sup>5)</sup> erteilt; ist diese erfolgt, wird den Beisitzern sich zu erheben und der Gemeinde zur Sprache (darüber unten § 7) abzutreten erlaubt; und nun endlich, wenn die Besprechung zu Ende ist und das Gedinge wieder sitzt, schreitet man auf ähnlichen Umwegen zur Verlesung der Taidingspunkte.

Wie sich der Vorgang im Banntaiding gestaltete, als endlich allenthalben im Lande die prunklosen, schwerfälligen Formen seines

<sup>1)</sup> B nachdem dem Vorsprecher erlaubt worden »sich in der Schranne umzusehen«.

<sup>2)</sup> B begehren die Untertanen und die Amtleute.

<sup>3)</sup> Ist dies ein anderer als der vorher erwähnte? Siehe oben S. 212.

<sup>4)</sup> B Zeugen.

<sup>5)</sup> B das Privileg Rudolfs I. von 1276 (Fontes rer. Austr., Dipl. 33, 95, Nr. 80) und die jüngern kaiserlichen Konfirmationen aller Freiheiten.



volksrechtlichen Verfahrens ebenso wie sein altertümlicher, größtenteils veralteter Inhalt durch das Amtsrecht verdrängt waren, das zeigt eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1793, die den Hergang schildert<sup>1)</sup>, wie er am Ende des 17. Jahrhunderts in Melk stattfand. Sie als Gegenstück zu dem vielleicht um 300 Jahre ältern Seitenstettner Bericht, im unmittelbaren Anschluß daran, hier wörtlich (nur mit gelegentlicher Ebnung des allzu Holprigen im Stil) mitzuteilen, darf wohl unternommen werden.

Nach altem Herkommen fand zu Melk, dem unter der Herrschaft des Stiftes stehenden Markte, die Wahl des Marktrichters alljährlich am 28. Dezember um 1 Uhr in der Prälatur statt, wobei jedem Wähler, nachdem er seine Stimme abgegeben hatte, ein Trunk Wein aus einem silbernen Becher und ein Bissen Brot gereicht wurden. Am Neujahrstag um 7 Uhr früh wurde dem Gewählten und inzwischen vom Prälaten Bestätigten in seiner Behausung die Wahl durch den Kammerdiener des Prälaten oder den sogenannten Kammerschreiber unter Trompeten- und Paukenschall bekannt gemacht und ihm der Gerichtsstab übergeben, wofür der Überbringer gewöhnlich einen Dukaten erhielt. Der neu erwählte und bekannte Marktrichter ward endlich bei der »Banndeutung« (so!) auf dem Rathause der gesamten Bürgerschaft vorgestellt. Er erhielt vorläufig durch die Amtskanzlei den Auftrag, an einem bestimmten Tage, der gewöhnlich der Mittwoch nach Heiligen drei König war, alle Bürger auf dem Rathause zu versammeln. An diesem Tage früh kam er, von einem Ratsbürger begleitet, zu den vom Prälaten zu der Feierlichkeit abgeordneten Prior, Kämmerer, Hauptmann und Grundschreiber, um sie hierzu einzuladen, worauf diese in einem vierspännigen Wagen auf das Rathaus fuhren und dort beim Absteigen von dem Marktrichter und einigen Ratsfreunden empfangen und in die Ratsstube geführt wurden. Nachdem die Abgeordneten Platz genommen hatten, wurde die sämtliche Bürgerschaft vorgeladet, deren Namen der Marktschreiber ablas. Die nicht Erschienenen wurden aufgemerkt. Dann machte der Hauptmann den Vortrag über den Endzweck dieser Versammlung, nämlich: der Herr Prälat habe sämtliche Bürger zu versammeln befohlen, um ihnen den erwählten und bestätigten Marktrichter vorzustellen, die Bannartikel vorlesen, sie zur genauen Beobachtung derselben und der von den

<sup>1)</sup> Auf Grund einer von Dr. J. A. Kirchstetter, Hauptmann des Stifts Melk, verfaßten ausführlichen Beschreibung. Vgl. Ö. W. 9. 546.

Verordneten entworfenen und herrschaftlich genehmigten Polizeiordnung wie nicht minder aller herrschaftlichen Befehle ermahnen und begründete Beschwerden zur schleunigsten Abhilfe aufnehmen zu lassen. Danach las der Grundschreiber aus dem Bannbuche den Namen des Marktrichters; der Hauptmann aber trug ihm den im Bannbuche enthaltenen Eid wörtlich vor, übergab ihm den Richterstab und stellte ihn der Bürgerschaft vor, die mit Berührung des Stabes ihm den allgemeinen Gehorsam angelobte. Der nun vorgestellte Marktrichter nahm hierauf mit den Ratsbürgern, deren Namen gleichfalls von dem Grundschreiber aus dem Bannbuche abgelesen wurden, Session. Der Grundschreiber verlas das Bannbuch und fragte bei wiederholt während der Ablesung gemachten Absätzen, ob alle Anwesenden diese Artikel recht und billig finden, oder wie des alten Bannbuchs Ausdruck lautet: »ob es aller Recht und Wort sei«, worauf der Marktrichter nach eingeholter Meinung der Ratsbürger bejahend antwortete. Zu Ende rief der Grundschreiber aus: »Wer nun zu klagen hat, dem soll man Recht widerfahren lassen, und mag seine Klage hier vor Richter und Rat vorbringen.« Wenn sich besondere Beschwerden äußerten, so wurden sie aufgenommen, und mit dem Versprechen ihnen abzuhelfen endigte die Feierlichkeit. Die Herren Deputierten wurden zum Wagen geleitet und fuhren ins Stift zurück. Man wird nicht übersehen haben, daß hier noch am Ende des 18. Jahrhunderts ein kleiner Rest des alten Formelwesens erhalten ist.

Sehr viele ältere Taidingsurkunden aus andern Dörfern und Herrschaften fügen dem Bilde, das uns die Seitenstettner Aufzeichnung vor Augen geführt hat, ergänzende Züge ein. Von besonderer Ergiebigkeit sind da die Texte von Feistritz und von Kirchberg am Wechsel, von Zwettel (Urbarherrschaft = Heiligenkreuz, und Landgerichtsherrschaft), Traiskirchen, Altmannsdorf und Lainz, Windigsteig, Krumau (Landgerichtsherrschaft), Lichtenfels, Moosbierbaum und Atzenbruck, Gemein-Lebarn, Göttweig, Hürm und Mank, Amstetten, Ipsitz, Eibestäl (= Neudorf bei Staatz, Stronsdorf). Was sie und andere mehr zur Ausfüllung des Umrisses noch darbieten würden, hier zu verzeichnen, reicht der Raum nicht. Nur wie es auf Landgerichtstaidingen zuzuging, deren Bezirk in der Regel viel ausgedehnter war als der der sonstigen Gerichts- und Urbarherrschaften, soll an dem Paradigma gezeigt werden, das die Landgerichtsherrschaft Zwettel aus dem Jahre 1660 darbietet.



Der Landrichter, der einen »Spruchmann« mit sich bringen muß, führte den Vorsitz. Er begrüßte die Versammlung mit den Worten: »Ich wünsche euch allen miteinander einen guten Morgen«, was der Umstand mit »Dank« erwiderte. Der Landrichter ermahnte sodann die Anwesenden, alle Rügung so sich im abgelaufenen Jahre zugetragen, durch den Spruchmann ordentlich anzeigen zu lassen, nichts zu verschweigen und sich dabei ehrbar und bescheiden zu verhalten, wie Landgerichtsgebrauch und von alter hergekommen sei. Sodann setzt er sich, nimmt den Stab in die Hand und beruft zu Beisitzern des Gedings die Richter der sieben Landgerichtsflecken: Kühbach, Groß-Globnitz, Klein-Otten, Germanns, Bösen-Neunzen, Wildings und Nieder-Plettbach. Ist so die Schranne besetzt, so verliest der Gerichtsschreiber den Text des Landgerichtstaidings, der in drei Abschnitten von den »drei (landgerichtsmäßigen) Stücken« handelt: vom Diebstahl, vom Mord und von der Brandlegung. Nach der Verlesung spinnt sich eine umständliche und langwierige Prozedur ab, an der jeder der sieben beisitzenden Dorfrichter in folgender Weise beteiligt ist: der Dorfrichter (den Anfang macht der von Kühbach) bittet den Landrichter um Erlaubnis aufzustehen. Ist sie erteilt, so erhebt er sich, tritt vor den Tisch (das Gedinge) und bittet ihm den Spruchmann zu erlauben, der ihm und seiner ganzen Gemeinde ihr Wort vor dem ehrbaren Geding rede und fürbringe. Hat das der Vorsitzende bewilligt, so bittet der Dorfrichter den Spruchmann aufzustehen und mit ihm und der Gemeinde »in die Sprache zu gehen«. Der Spruchmann bittet um die Erlaubnis aufzustehen. Der Landrichter erteilt sie. Der Spruchmann steht auf, tritt vor den Tisch und redet das Gedinge folgendermaßen an: »Herr Landrichter, seid Ihr mußweilig?« LR.: »Ja«. Sprm.: »Herr Landrichter, seid Ihr auf heut diesen Tag hier samt einem ehrsamem Geding das Landgerichtstaiding zu halten?« LR.: »Ja.« Sprm.: »Herr Landrichter, erlaubt mir zu reden.« LR.: »Es sei Euch erlaubt.« Sprm.: »Herr Landrichter, erlaubt mir mich bei einem ehrsamem Geding anzudingen.« LR.: »Es sei Euch erlaubt.« Sprm.: »Herr Landrichter und ein ehrsamem Geding, nachdem es bräuchig ist jährlich das Landgerichtstaiding hier zu N. zu halten, und da es aus Befehl Eures gnädigen Herrn (des Abtes von Zwettel) und im Namen und anstatt unseres allergnädigsten Landesfürsten gehalten wird, so dinge ich mich heutigen Tags an mit Sprechen, mit Reden, von Wort zu Wort, von Mann

zu Mann, mit Vorteil und Rechten, mit allen Schrankenrechten<sup>1)</sup>, und frag Euch und ein ehrsames Geding, ob ich mich heute diesen Tag habe genugsam angedingt?« LR. fragt, und sagt: »Ja, es ist genug.« Sprm.: »So habe ich an Euch, liebe Herren, und an allen denen die es gehört haben, ein gutes Genügen, und habe nun Fug, Macht und Gewalt von der Schranne und wiederum in die Schranne zu treten.« LR.: »Ja.« Nunmehr meldet der Spruchmann in zwei Absätzen die Wandel, die auf die Störung des Vorsitzenden, des Gedings und seiner selbst, auf bewaffnetes Erscheinen und auf Bedeckthalten des Hauptes gesetzt sind. Sie werden durch Umfrage des Landrichters »zu rechtlicher Erkenntnis des ehrsamen Gedings gesetzt« und auf Grund zustimmender Antwort »zu Recht gesprochen«. Darauf bittet der Spruchmann um die Erlaubnis mit den Seinen zur ersten Sprache abzutreten, was geschieht, sobald sie vom Landrichter erteilt ist. »Also verrichtet (jeder Dorfrichter) seine drei Gänge mit seiner Dorfgemeinde absonderlich; und wird der vorbeschriebene Prozeß bei allen (sieben Gemeinden) also gehalten.« Jetzt verliest der Gerichtsschreiber den »Taidingsabschied oder Urlaub«, eine lange Tirade, die an Schwerfälligkeit mit dem heutigen Amtsdeutsch wetteifert, und nun endlich schließt der Vorsitzende das Taiding mit den Worten: »Ich verstehe, daß heute nichts Mehreres mit den guten Leuten zu schaffen oder zu handeln ist. Will Euch demnach allen miteinander einen gütigen Urlaub geben und jeden wiederum heim lassen zuhause zu gehen. Hiermit Gott befohlen«: zu guter Letzt, gleichwie bei Eröffnung, eine Höflichkeitsformel, mit der man im Zwettler Landgericht völlig allein stand. Sie fehlt auch im Landgerichtstaiding zu Krumau (Ende des 16. Jahrhunderts), das sonst in Sachen und in Formalien dem Zwettler nahe verwandt ist.

<sup>1)</sup> Vollständiger und besonders feierlich lautet die Andingungsformel in dem um ein Jahrhundert ältern Text von Eibestäl: »Herr Richter, so ding ich mich hiermit an zum Rechten und nehme mir bevor Frag, Sprach, Urteil und Geding. Ich nehme mir bevor zwen Steuerer, an jeder Seite einen, die mich steuern, damit ich meines Herrn (v. Fünfkirchen) Gerechtigkeit fürbringe und der Gemein nichts hinten lasse. Ich nehme mir bevor von der Schranne, zu der Schranne zu gehen so oft mir das Not tut. Ich nehme mir auch bevor Stadtrecht, Schranrecht, Markrecht, Hofrecht, Landrecht und Eigens (Dorf-)Recht. Ich nehme mir bevor das gegenwärtige Recht, nehme mir auch bevor alles das mich fürdern mag zum Rechten. Ich nehme mir auch bevor das getreue und göttliche Landrecht und Eigens Recht, damit alle getreue göttliche Rechte miteinander beschlossen werden mögen.«



## 6.

Zwei Gegenstände waren es, die mehr als alle andern die Aufmerksamkeit und die Tätigkeit der Banntaidingsversammlung in Anspruch nahmen: die Rechtsweisung und die Rechtsprechung.

1. War das Banntaiding in den herkömmlichen Formen eröffnet, war insbesondere durch Frage und Antwort festgestellt, daß es »an der Weil und Zeit« sei das Banntaiding zu halten, daß die Schranne ordentlich besetzt, die Versammlung vollzählig sei (»jeder seinen Nachbarn bei sich habe«), so folgte als der nie fehlende Hauptgegenstand der Tagung die mündliche Erfragung und Einholung, in späterer Zeit die Verlesung des Weistums, die »Meldung«, »Rügung« (im weitern Sinne), »Öffnung« der Rechte von Punkt zu Punkt, häufig beginnend mit der Feststellung der Gerichtsgewalt im Banntaidingssprengel (z. B.: »Sie rügen meinen Herrn von Liechtenstein gewaltigen Richter zu Feld und zu Dorf, von einem Gemärk zu dem andern, von einem Falltor zu dem andern« Hausbrunn usw.) und der Grenzen dieses Sprengels, endigend mit der Aufforderung an die Versammlung, daß vortrete und klage, wer zu klagen habe. Daß diese Weisung von Rechten immer mehr zu einer Mahnung an Pflichten geworden ist, bis endlich an ihre Stelle die Verlautbarung herrschaftlicher Verordnungen getreten war, ist bereits gesagt. Aber in einer sehr großen Zahl von Texten ist die alte Form der Weisung treu bewahrt, indem jeder Artikel mit der Aufforderung beginnt zu melden, was Recht ist (z. B. »Ich frage Euch ums Recht«), die der Richter durch Vermittlung des Vorsprechers oder unmittelbar an die Schranne (hier und da an jeden Beisitzer besonders) oder an die Gemeinde oder an beide (»Fragt in- und auswendig der Schranne«) richtete, und indem jeder Artikel mit der Frage des Richters oder des Vorsprechers schließt, ob das »ihr aller Red und Recht«, »ihr aller Wort«, oder »ob es vor alter auch also gemeldet worden« sei, oder welcher Wandel auf das in dem Artikel verpönte Vergehen stehe. Die Verlesung des Bannbüchels soll, wie in Stetteldorf gewiesen wird, »fein langsam und wohlbedacht« geschehen, damit man wohl verstehe; die Beisitzer und der Umstand sollen »nicht viel unnütz Reden und Geschrei treiben, wodurch man das Lesen und wo einer über den andern klagte nicht hören möchte«. Nach der Verlesung ergeht die Frage, ob die Gemeinde die verlesenen Artikel alle gehört habe (Amstetten). Wie die formelhafte Weitschweifigkeit des Verfahrens noch

die endliche Verabschiedung der Gemeinde beherrschte, dafür sind am Schluß des vorigen Abschnitts Beispiele beigebracht.

2. In der Literatur ist neuerdings die Behauptung aufgestellt worden: »Die Banntaidinge waren keine Gerichtstage, sie waren vielmehr hauptsächlich(!) dazu da, um den Gerichtspfennig und andere von der Obrigkeit in Anspruch genommene Lasten zu entrichten und anzuerkennen.«<sup>1)</sup> Sie ist in dieser Allgemeinheit abzulehnen, und selbst in der eingeschränkten Form: »Dann und wann kam es auch zu Klagen und Beschwerden, während eigentliche Gerichtstage die Banntaidingstage nicht waren«<sup>2)</sup>, widerspricht sie dem Zeugnis der Urkunden<sup>3)</sup> und fast aller unserer Texte, insofern diese wirkliche und eigentliche Banntaidinge überliefern. Zuzugeben ist nur: die Banntaidinge waren nicht Gerichtstage in dem Sinne, daß da nur Gericht gehalten worden und sonst nichts geschehen wäre. Aber sie waren trotzdem eigentliche Gerichtstage: »Jede Versammlung mit dem angegebenen Zweck (Gewähr ordnungsmäßiger Auseinandersetzung streitender Gegner, Rechtsprechen, nötigenfalls tätige Verwirklichung des Rechts), mag dieser der einzige oder einer unter mehreren sein, ist ein Gericht.«<sup>4)</sup> Die Zahl der Banntaidingartikel, aus denen sich ergibt, daß die Banntaidinge Gerichtstage waren, ist zu groß, als daß sie alle angeführt werden könnten. Hier nur einige Hinweise: auf die vielfach bezeugte Tatsache, daß der Vorsitzende des Banntaidings den Richterstab in der Hand hält; auf manche Äußerungen der Texte, die in der vorliegenden Skizze bereits angeführt sind; und auf zwei besonders bezeichnende Weisungen: »(Nach Verlesung des Bannbüchels) mag man die Parteien wer über den andern zu klagen hat ordentlich vernehmen und alsdann nach gerichtlicher Abhörung das was sich gebührt verabschieden« (Gaden); — »der Amtmann soll den Richterstab in der Hand haben statt unseres gnädigen Herrn (des Bischofs von Freising) und mag da richten alles was für ein ehrsames Geding kommt, was zu Recht genugsam ist« (Waidhofen a. d. Ips). — Das Banntaiding als Gericht ist zuständig für Klagen um Geldschuld

<sup>1)</sup> Obwald a. a. O., 48.

<sup>2)</sup> Ebenda, zehn Zeilen vorher (S. 47).

<sup>3)</sup> Gerichtsbriefe von Bann- (und Berg-)Taidingen: Fontes cit. 10, 258, Nr. 266 (1336), 352, Nr. 362 (1354). Ö. W. 9, 428, Anmerkung (1359). Vgl. Fontes l. c. 135, Nr. 148 (1312), 6, 284, Nr. 128 (1311); usw.

<sup>4)</sup> Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, 97.



und um andere ehrbare Sachen (Heiligenkreuz, Lang-Enzersdorf, Zwettel, Hohenstein, Schönbühel, Staatz), um liegendes Gut (Niederwallsee) und um alle wandelwärtigen (d. i. Straf-)Sachen (ausgenommen was den Tod berührt, Schatterlee). Die in ziemlicher Anzahl erhaltenen Protokolle über die Banntaidingverhandlungen verzeichnen denn auch regelmäßig die im Banntaiding angebrachten Klagen und die darüber gefällten Urteile.<sup>1)</sup>

3. Der Ausdruck »Rügen, Rügung« wird in unsern Texten in verschiedenem Sinne verwendet. Bald ist er gleichbedeutend mit Weisung, Meldung, Öffnung der Rechte; bald steht er für (gerichtliche) Klage; endlich kommt ihm die technische Bedeutung zu, die zuerst durch Heinrich Siegel eingehend erörtert worden ist.<sup>2)</sup> Denn auch in den Banntaidingen Niederösterreichs war die Ergänzung der Rechtsverfolgung zuhause, die allenthalben auf deutschem Boden geübt ward: die »Einrichtung, wornach auf den Jahrdingen bekannt oder rüchbar gewordene widerrechtliche Vorfälle und Zustände dem Gericht bei unterbliebener Klage oder Sühne von jedermann oder von einigen Auserlesenen zu rügen waren«. Diese Definition ist der Abhandlung Siegels entnommen, worin er das pflichtmäßige Rügen auf den Jahrdingen und sein Verfahren auf Grund der deutschen, niederrheinischen, luxemburgischen, tirolischen und steirischen Weistümer untersucht und darstellt. Von der Neuausgabe der niederösterreichischen Weistümer lag ihm nur der erste Band vor. Die in den übrigen drei Bänden zum ersten Mal gedruckten Stücke ändern nichts an den Ergebnissen, die seine Forschung gewonnen hat; sie bieten nur Ergänzungen zu den Belegen, die er aus den genannten weiten Gebieten beibringt.

Wie in diesen, so lag auch in Niederösterreich die Verpflichtung zur Rüge insgesamt allen zum ungebotenen Ding Verpflichteten ob. Die Buße für Unterlassung der Rüge, für Verschweigung, ist dieselbe wie die, mit der die verschwiegene Tat bedroht ist. »Wer im Banntaiding oder im Nachtaiding nicht meldet, was er vernommen hat von Unzucht (Unfug, Vergehen) wegen die sich

<sup>1)</sup> Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 25, 132, Nr. 19 a bis c; Ö. W. 3, 174, Anmerkung\*; und viele ungedruckte, die der akademischen Ausgabe mit Rücksicht auf die ihr gezogenen Grenzen nicht einverleibt werden durften.

<sup>2)</sup> Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Wiener Akademie 125, 9. Abh.

vergangen hat auf dem Eigen, es wäre inner oder außer Hauses, oder die doch wissentlich wäre, der soll gestraft werden, daß sich die andern daran stoßen, und ist zu Wandel 5 Pfund« (Baumgarten a. d. Tullnerfeld 1630). »Im Banntaiding soll jedermann fürbringen was er weiß daß der Herrschaft und den Gütern Schad ist, und soll auch melden was wandelwärtig sei, und soll das auch durch (um Willen) Lieb noch Freundschaft nicht lassen. Wer nun etwas weiß das wandelwärtig ist und bringt das nicht an, der ist so viel Wandel schuldig wie der der die Wandel verwirkt hat, und dieser ist dennoch nicht müßig (des Wandels ledig)« (Wilhelmsburg 15. Jahrhundert, ähnlich Hohenberg 1572). Insbesondere haben die Gastwirte und die Hausvorstände die Vergehen zu rügen, die in ihrem Hause vorgefallen sind; aber keiner darf rügen, was sich in seines Nachbarn Hause oder außerhalb der Gemeindegrenzen zuge tragen hat. »Es soll einer dem andern in seine Inau (Wohnstätte) nicht rügen«, »nur so weit ihre Gemärke gehen« (Zissersdorf); »es soll keiner ferner rügen als seine Meilung und Gemärke, Rain und Stein wahren« (Krumau). Der nicht gerechtfertigte Vorwurf gegen den Nachbar, daß er im Banntaiding nicht gemeldet habe was ihm von Unzucht bekannt gewesen, ist strafbar (Baumgarten auf dem Tullnerfeld).

Daß die nicht wieder verhehelichte Witwe einen Vertreter ins Banntaiding zu entsenden hat, dafür ist oben S. 210 ein Beispiel aus Ober-Rohrendorf angeführt. Anderwärts steht sie selbst, allerdings außerhalb der Dingstätte, im Rügeverfahren an Stelle des verstorbenen Gatten. »An der dritten Sprache soll der Herr oder sein Anwalt einen mit dem Dorfrichter zu den Witwen schicken; ob die irgend Wandel wüßten, das soll man an die Gemeinde und an die Steuerer bringen, damit daß die Gemeinde fürbaß unentgolten bleibe« (Poisbrunn, Pottenhofen); »der Richter soll einen Hausgenossen vor der dritten Sprache zu den Witwen senden zu erfragen, ob sie nicht Wandel wissen die da wären verwirkt worden« (Neudorf und Biedermannsdorf).

Die urkundlichen Nachweise für die Abhaltung von Jahrdingen (*placita*) in Niederösterreich sind älter als die für die Erfragung und Erteilung von Weistümern in diesen Versammlungen. Jene reichen ins dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zurück<sup>1)</sup>;

<sup>1)</sup> Ö. W. 7, XIII. Die dort gegebenen Nachweisungen sind zu ergänzen mit *Fontes cit.* 33, 108, Nr. 91 von 1288.



Zeugnisse für Rechtsweisungen aber liegen bis jetzt nur vor in den Banntaidingstexten (im strengsten Sinne) selbst, und von ihnen ist der älteste<sup>1)</sup> um ein Jahrhundert jünger. Voreilig wäre es daraus zu schließen, daß die Funktion der Rechtsweisung zu der der Rechtssprechung erst später hinzugekommen sei. Die Frage nach dem zeitlichen Vortritt der einen oder der andern läßt sich auf Grund des heute zugänglichen Quellenstoffs nicht lösen. Solange nicht neue Urkundenfunde anders entscheiden, wird man Gleichaltrigkeit beider anzunehmen berechtigt sein.

4. Daß sich zu Rechtsweisung, Rechtssprechung und Rügung an sehr vielen Orten in späterer Zeit als weiterer Gegenstand der Taidingsbefugnisse die Vornahme der Wahlen zu den Gemeindeämtern gesellte, ist bereits gesagt. Wenn zu Burgstall gemeldet wird, daß verkäufliche Äcker im Banntaiding (oder am Sonntag vor der Kirche) auszurufen sind, so ist das vereinzelt. Dagegen findet an sehr vielen Orten im Banntaiding die Eichung von Maß und Gewicht statt, und insbesondere sind es die Müller, die ihr Maut- oder Mühlmaßel<sup>2)</sup> zur Prüfung seiner Maßhaltigkeit vor das Gedinge zu bringen haben.

## 7.

Dreimal wurde das Beisammensein von Richter, Gedinge und Umstand dadurch unterbrochen, daß der Umstand mit dem Vorgesprecher von der Dingstätte abtrat und sich zu einer Besprechung zurückzog. Diese Besprechungen, hier und da auch die Abschnitte des Banntaidings in die es dadurch zerfiel, heißen Sprachen (auch Fragen). Das Beiseitegehen zur Besprechung ist schon dem alten Gerichtsverfahren bekannt. Es war notwendig, da dem Banntaiding wie der Gerichtsversammlung Stille geboten war und daher nur außerhalb der Dingstätte eine Beratung über Weisungen und Rechtssprüche, die eine solche erforderten, stattfinden konnte.<sup>3)</sup>

War es in der Gerichtsversammlung das Gedinge, das sich zurückziehen konnte, so ist das in den Banntaidingen ein Recht des

<sup>1)</sup> Der vom Ipsfeld c. 1330: *si rügent auch bei i aid* . . . . Die zwei Texte aus dem 13. Jahrhundert (Ö. W. 11, XI) sind, wenigstens der Form nach, nicht eigentliche Banntaidinge.

<sup>2)</sup> Nach den Banntaidingstexten von sehr wechselnder Größe: 16, 24, 27, 28, am häufigsten 32 auf einen Metzen, der selbst wieder keineswegs ein durch das ganze Land einheitliches Maß war. Sixsey, Unter-Österreichischer Land-Compß (Wien 1673), 42.

<sup>3)</sup> Grimm, RA. 786 (2, 402 f.). Siegel, Gerichtsverfahren 148.

Umstands. An sehr vielen Orten gesellte sich in der dritten Sprache der Richter (der in den zwei ersten »bei der Obrigkeit sitzen« soll, Rüschtz) zu der Gemeinde, »ob ihm etwas kund wäre, daß nichts ausgelassen (ungemeldet) bleibe« (Zistersdorf bei Drosendorf), »ob wir etwas vergäßen an unsern Rechten, des soll er uns unterweisen« (St. Georgen a. d. Traisen). Sehr selten ist von Besprechungen des Gedinges oder von dessen Teilnahme an den Sprachen des Umstands die Rede. So zu Seitenstetten und zu Ipsitz. In Ötzdorf haben die »Geschwornen« zwei Sprachen, zur dritten mögen sie die Gemeinde zu sich nehmen. Zu St. Peter in der Au gehört die erste Sprache dem Rat, die Bürger haben die zweite (und wohl auch die dritte). Zu Kirling sind die Amlleute der Grundherrschaften beim Richter (d. h. sie sitzen mit ihm im Gedinge), zur dritten Besprechung mit der Gemeinde stehen sie auf, der Richter aber soll still sitzen (bleiben).

Die Ausbleibensbuße hat verwirkt, wer in der zweiten (Ulrichschlag und Matzles) oder in der dritten Sprache (Bisamberg, Leobendorf, Rückersdorf, Aggsbach) noch nicht anwesend ist. Im Obern Markt zu Herzogenburg tritt Bußfälligkeit schon für den ein, der bei der ersten Sprache fehlt, der Bußbetrag verdoppelt und dreifacht sich für die zweite und dritte. In den Taidingen der Herrschaft Wildberg haben sich die »Fremden« (die zur Herrschaft nicht grund- sondern nur ortshörigen? vgl. oben S. 209) nach der zweiten Sprache zu entfernen.

An mehreren Orten ist jeder der drei Sprachen, oder auch jedem der drei Abschnitte, in die durch sie die Taidingsversammlung geteilt ist, eine bestimmte Gruppe von Weisungen oder von Geschäften zugewiesen. Der ersten: der Herrschaft und des Vogts Recht, oder die Verlesung der landesfürstlichen Privilegien der Herrschaft; der zweiten: des Eigens und der Leute Recht; der dritten: Wandel und Unzucht (Ober- und Nieder-Absdorf, Zwettel, Heiligenkreuz), im Bergtaiding zu Henzing aber die Gerechtigkeit und Notdurft das Lesen und die Hüter betreffend. In Mistelbach leisten in der ersten Sprache die neu aufgenommenen Bürger die Angelobung, zwei Steuerer werden bestellt, die Wandel erkannt; in der zweiten werden Maut und Zoll gerügt, in der dritten die Rechte der Marktbürger. Unter der Herrschaft Falkenstein (zu Poisbrunn usw.) leisten in der zweiten Sprache die »Neusassen« (die neu aufgenommenen Untertanen) den Treueid, worauf sie berechtigt sind mit in die dritte Sprache zu gehen.



Über den Zweck der Sprachen äußert sich das Taiding von Mühlbach bei Meißau: »Darum haben sie drei Bedächtnisse, daß man ihnen ihre Gerechtigkeit in der Bedächtnis läßt, ob etwer vor Recht widersprechen würde ihre Gerechtigkeit und wie von alter hergekommen nach löblicher Gewohnheit, daß sie das mit Fürsichtigkeit und mit gesamter Einigung vorbedächten.« Allgemein gilt: was in der ersten und zweiten Sprache vergessen wurde, kann in der dritten vorgebracht werden. Das auch in dieser Vergessene mag im Nachtaiding gerügt werden (Neuhofen, Zedelmaring).

Sich dreimal zur Sprache zurückzuziehen, ist ein Recht der Gemeinde. Es kann ihr von der Herrschaft strafweise aberkannt werden. Der Seitenstettner Text aus dem Ende des 16. Jahrhunderts berichtet, daß die dortigen Untertanen vor Jahren »ihre Abtritte zwar verwirkt und verscherzt« hätten, doch habe der Abt ihnen nunmehr aus Gnaden erlaubt, nach altem Brauch abzutreten, sich miteinander zu bereden, und wenn sie etwas fürzubringen hätten, das mit guter Bescheidenheit zu tun.

Die Abhaltung einer vierten Sprache ist nicht ein Recht der Gemeinde, sondern eine von der Herrschaft gewährte Gnade (Groß-Enzersdorf, Röschitz, Soob). »In der vierten und letzten Sprache, die nach Gnaden ist, mag der Richter mit der Gemeinde wohl an die Sprache gehen und soll ihr fürlegen was sie Gebrechen hat oder was sie in den drei Sprachen vergessen haben und ihm fürgekommen ist; und was die Gemeinde und die Geschwornen darum erteilen und sprechen, das soll also gehandelt und gebessert werden« (Ober- und Nieder-Absdorf).

Das Recht auf Abhaltung von drei Besprechungen scheint im Gebiete der alten Püttner Mark nicht gegolten zu haben. Die südlichsten Orte, wo es gemeldet wird, sind Lichteneck und Eggendorf bei Wiener-Neustadt.

## 8.

.... *Tum* (nach Schluß der Volksversammlung) *ad negotia nec minus ad convivia procedunt*. So hielten es nach dem Bericht des Tacitus<sup>1)</sup> die Germanen, und so hielten es auch noch in spätern Jahrhunderten die niederösterreichischen Bauern, nachdem sie aus dem Banntaiding entlassen waren. Ob hier auch die Fortsetzung des Taciteischen Berichts zutraf: *diem noctemque continuare*

<sup>1)</sup> Germ. cap. 22.

*potando nulli probrum*, wird nicht gemeldet. Den kürzesten und deutlichsten Ausdruck wählte man in Saubersdorf und in Weinzierl bei Krems. Dort ließen die Bauern im Schlußartikel ihrer Rechtsweisung verkündigen: es sei bis auf den heutigen Tag (16. Jahrhundert) der Brauch, daß nach Beendigung des Banntaidings jeder der zu Saubersdorf angesessen ist, »mitzechen« solle, er sei des Herrn (von Puchheim) Hold oder nicht, Pfaffenholden und alle; wer aber arm wäre und nicht mitzechen wollte, der hat zwei Pfönnig zu erlegen. In Weinzierl sollen die Nachbarn, was von dem Bannpfönnig (von ihm wird weiter unten die Rede sein) nach Entlohnung des Redners erübrigt, »in derselben Stund vertrinken«. Zu Saubersdorf, zu Schrems, zu Baumgarten auf dem Tullnerfeld geht das Gelage auf Kosten der Teilnehmer, jedoch ist an dem zweitgenannten Ort der Pfarrer schuldig, den Bürgern ein Rindsstück, eine Henne, eine Anzahl Semmeln und eine Kanne Wein zu liefern. Zu Gaden gibt jedes ganze Lehen 25 Eier, zwei Hennen und vier Achtering<sup>1)</sup> Wein, »damit das Banntaiding desto stattlicher mag gehalten werden«, die Halb- und Viertelhehen das Entsprechende. In Tattendorf hat der Müller zu jedem Taiding zwei Laibe Brot zu liefern (sie werden die heut in Stadt und Land verkauften an Größe wohl um einiges übertroffen haben). Anderwärts trägt die Kosten des Banntaidingmahls die Herrschaft, ihr Verwalter oder der Richter, so zu Gföhl und Meusling; zu Gerasdorf bei Wiener-Neustadt wird den Nachbarn von der Herrschaft ein Trunk Wein »passiert, damit sie desto fleißiger dabei erscheinen«. Zu Sindelburg ist dem Pfarrer als Grundherrn genau vorgeschrieben, was er zu leisten hat: ein Mahl von drei Gerichten, auf jeden Tisch zwei Kannen Wein, was sie mehr verzehren, sollen sie selbst bezahlen und auch »der Köchin in der Kuchel eine Verehrung (heute nennt man das ein Trinkgeld) geben nach ihren Treuen und gutem Willen«. Billiger dürfte der Pfarrer zu Wilhelmsburg (Herrschaft Lilienfeld) weggekommen sein, der nur »guten Wein und viel Fisch« beizusteuern hat.<sup>2)</sup> In Pechlarn und Rastendorf feiern nur die Beisitzer des Gedinges das Banntaiding mit einer Mahlzeit auf Kosten der Herrschaft; in Pechlarn kann sich der Einzelne mit 24 Pfönnig davon lösen; in Rastendorf

<sup>1)</sup> 1 Eimer = 32 Achtering, Schmeller-Frosmann 1, 26 f.; = 30 (zu Wien), Schalk in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1885, 22, Anmerkung 2; = 42, Sixsey 45.

<sup>2)</sup> Ö. W. 9, 307, Anmerkung 1.



feld bestreitet der Herr (von Rastenberg) die Auslagen aus dem Ertragnis der Geldbußen, das sich im Jahr durchschnittlich auf zehn Gulden beläuft.<sup>1)</sup> Auch die Bürger des Marktes Weiten hatten bei einiger Zurückhaltung nicht allzu tief in die Tasche zu greifen: sie erhielten vom Richter zu jedem Nachtaiding aus den Taidingpfennigen eine *herleich suppen* mit zwei guten gesottenen Hühnern darauf und Semmeln dazu aufgeschnitten, die Bürger bezahlen nur den Wein und vom Brot, was sie dessen über vier Pfennig Wert verzehren; und besonders fürsorglich wird da verordnet, daß, wenn das Nachtaiding auf einen Fasttag fiele, der Richter das Mahl in der Woche darnach (in seiner Behausung) zu geben habe.

Aber der Aufwand für solche Ergötzlichkeit ist nur eine der Lasten, die für die Gemeinden und ihre Mitglieder mit der Abhaltung des Banntaidings verbunden waren. Eine weitere erwuchs aus der Verpflichtung zur Unterbringung und Verpflegung der Herrschaft und ihrer Abgeordneten, die zum Banntaiding gekommen waren. In den Göttweigischen Dörfern Wiesendorf, Thern, Dörfel und Gösing hat die Herrschaft oder ihr Vertreter samt einem Schreiber, zu Wiesendorf selbdritter oder selbvierter, Nachtherberge und Abendessen. In Grafenberg (Herrschaft Lilienfeld) erhält der Herr außer der Beköstigung ein Pfund Pfennig, jeder seiner Diener zwölf Pfennig. Zu Zöbing besitzt der Schaffer der Herrschaft das Taiding; ist er ein Ritter (\*als sich dann wohl begeben hat\*), so gebührt ihm das Mahl im Pfarrhof selbfünfter und Heu und Futter für fünf Pferde; ist er aber ein Sendmäßiger<sup>2)</sup>,

<sup>1)</sup> Ö. W. 2, XVIII f. In deutschen Weistümern erscheint das Vertrinken der Bußen häufig, Grimm, RA. 871 (2, 509 f.).

<sup>2)</sup> Nach der herrschenden Lehre gleichbedeutend mit rittermäßig, auch im allgemeinen Sinne mit ritterlich, ritterbürtig; — also nicht nur Einschuldige (bloß passiv Lehenfähige), sondern auch Ministerialen und freie Ritter bezeichnend. Hasenöhrl, Österreichisches Landesrecht 78 f., und im Archiv für österreichische Geschichte 97, 107, Nr. 2; Zallinger, Ministeriales und Milites 31 und 77 ff. In den niederösterreichischen Weistümern ist das nicht mehr verstandene Wort meist umgedeutet zu Sendbote oder Sendmäßiger Bote. Die Ständeklassen werden da (nach der Höhe des Wandels) so geschieden und aufsteigend gereiht: Bauer — Sendbote — Edelmann — Rittermäßig; B. — S. eines Herrn — Ritter oder R. mäßiger; B. — S. — R. mäßiger — R. — Herr; Gemeiner Mann — Schrankenbeisitzer — Sendmäßiger Bote — Edelmann; — G. M. — Sendmäßiger Bote — Edelmann; B. — Sendbote eines H. — Rittermäßig; — vollkommener R. mit aller seiner Kraft — Landherr; B. — Amtmann eines andern H. — Sendbote eines andern H. — Herr; Bürger — Gem. Mann — Sendmäßiger. Hierher gehört auch folgende Gegenüberstellung:

das Mahl selbdritlem und Heu und Futter für drei Pferde. In Eitenttal bewirtet der Amtmann den Herrn (den Propst von Klosterneuburg) und dessen Gefolge und versorgt die Pferde mit Futter, Heu und Stroh »von der Nutz wegen die er einnimmt«; kommen aber mehr als sechs Personen, so soll die Gemeinde dem Amtmann »in solcher Übermaß zu Hülf kommen«. Die Raxendorfer haben dem Vogt im Taiding auch Hundezung zu leisten. Wenn zu Karlstetten-Hausenbach gemeldet wird, daß den Vertretern der Herrschaft »Essen und Trinken einmal (ein Mahl?) zu geben sei und nicht mehr«, so scheint dies anzudeuten, daß die herrschaftlichen Sendlinge zu Zeiten auch Ungebührliches zu fordern nicht abgeneigt waren. In einigen wenigen Herrschaften war übrigens Bedacht genommen, das Drückende dieser Leistungen einigermaßen zu mildern. Zu Alberndorf (Herrschaft Althof Retz) wurde den Holden zum Banntaiding Freijagd gewährt, »damit die Obrigkeit wie von alter hergekommen bei dem Banntaiding ein wenig desto stattlicher versehen sei« (ebenso zu den drei Faschingtagen, da aber zu der Holden eigenen »Ehren und Freuden«); und im südlichen Landesteile, zu Netting, Molrams, Landschach, Enzenreut, war am Banntaidingtag der Weinausschank vom Ungeld (der Verbrauchsabgabe von Wein und Bier) befreit.

Die allgemeinste, fast überall zum Banntaiding zu entrichtende Abgabe sind die Taiding-, Rüge-, Bann-, Gerichts- oder Mahlpfennige.<sup>1)</sup> Sind die Weinzierler (bei Krems) von der Anschauung beherrscht, daß der Taidingpfennig gegeben werde »zur Kräftigung des Gehorsams und der Gerechtigkeit«, so hindert sie das nicht sofort beizufügen, daß die Nachbarn das, was von seinem Erträgnis nach Entlohnung des Vorsprechers erübrigt, »in derselbigen Stunde

einem ehrbaren Sendmäßigen der eignen Insiegels Genöß ist, wird schriftlich (»mit einem Brief«) oder durch den Nachrichter fürgeboden (vor Gericht geladen), einem Gemeinen Mann mit dem Fronboten (Gerichtsdienner) (Neulengbach). Dagegen folgende Gleichstellungen: das gleiche Maß an Vertrauenswürdigkeit kommt den Sendmäßigen und den »Ehbürgern« zu, wenn es sich handelt um Sendungen in Geschäften der Bürgerschaft (Amstetten) oder um Aussagen vor Gericht in Sachen, die über zehn Pfund Pfennig gehen (Waidhofen a. d. Ips). An Stelle von Sendmäßig in einem Gobelsburger Text von 1543 wird in einer Redaktion aus dem 17. Jahrhundert Rittermäßig gesetzt. In Kammern (Herrschaft Zwettel) ist »ein sendmäßiger Mann soviel als ein Edelmann«.

<sup>1)</sup> Der erste Kompositionsteil ist mhd. *mahel*, *mâl* (Gericht); später, als das Wort in diesem Sinne abgekommen war, zu *mâl* = Gastmahl umgedeutet.



vertrinken« sollen<sup>1)</sup> (wie schon oben angeführt wurde). Die Höhe der Abgabe schwankt zwischen einem Heller und 12 Pfennig vom Lehen, dort, wo sie auf die Gemeinde als pflichtige Einheit angeschlagen ist, zwischen 60 Pfennig und zwei Pfund Pfennig. Aus ihrem Erträgnis wird der Vorsprecher bezahlt und fließen dem Richter, seinem Knecht der ihm Schwert und Handschuhe hält (Witzelsdorf), dem Koch des Herrn (ebenda), dem Burggrafen, dem Amtmann, dem Pfleger, dem Fronboten Beträge zu. Den Rest »legt der Herr in seine Tasche« (Rohr und Schwarzau, Neusiedel und Weidmannsfeld). Die Einnahme wird 1604 in dem kleinen Geitzendorf als »etwas ziemliches« anerkannt und samt Dorfobrigkeit und Wändeln auf 200 Gulden angeschlagen.<sup>2)</sup> So bildet das Recht auf Banntaidingsabhaltung für die Ortsherrschaften ein vermögenswertes Objekt, das als Zugehör der Herrschaft oder des Dorfs mit diesen gekauft, verkauft, zu rechtem Lehen gegeben wird. Zahlreiche Urkunden des 14., 15. und 16. Jahrhunderts geben dafür Belege.<sup>3)</sup> Von Gegenleistung des Bezugsberechtigten ist selten die Rede, wenn von den Beiträgen zu den Bantaidingsergötzlichkeiten, wovon eben vorher die Rede war, abgesehen wird. Heißt zu Hernals das »Bantaidinggeld« auch »Schutzgeld«, so wird das erläutert durch die Äußerung des ältesten Stockerauer Textes (vor 1465), die Abgabe (von 12 Schilling Pfennig) werde darum gegeben: »ob ihnen jemand Einfälle täte in ihren Rechten, so soll der Burggraf mit ihnen vor die Herrschaft kommen und ihnen die Stöße helfen zu einem Ende zu bringen, und soll auch die Holden bei Recht halten.« Und als lehrreich für das Verhältnis der Dorfobrigkeit (Göttweig) zu den in ihrem Banntaidingsprengel sitzenden grundherrlichen Holden (des Pfarrers) sei noch die Weisung von Kottes hierher gesetzt: »Es soll der Abt von Göttweig dieselben Holden schirmen vor allem, was der Pfarrer von ihnen über seinen rechten (Grund-)Dienst fordert . . . darum gehen sie in alle (ortsherrschaftlichen) Taidinge und geben auch Taidingpfennige und gehen in alle Rügung.«

<sup>1)</sup> In einem Anschlag über das Dorf Gerasdorf bei Korneuburg aus dem Jahre 1583 ist zu der Stelle, die das Erträgnis des Mahlpfennigs bei dem dortigen Banntaiding mit 2 Pfund Pfennig beziffert, angemerkt: *Ist auch kein ordentlich gefell, dann solliches gelt gemenklich verzert wirdt*, Ö. W. 8, XII.

<sup>2)</sup> Ö. W. 8, 472, Anmerkung \*\*\*.

<sup>3)</sup> Lichnowsky 5. Nr. 3008. Notizenblatt (Beilage zum Archiv f. Kunde österreicherischer Geschichtsquellen) 1859, S. 191. Frieß, Die Herren v. Kuenring Nr. 889. 982. Ö. W. 7, XIX. XXII. 8, VIII. X bis XIII. XV. XVI. XX. XXII. XXIII. 75, Anm. \*; usw.

## 9.

Nach jedem Banntaiding findet ein Nachtaiding (zu Ötzdorf und Zöbing heißt es Abtaiding) statt, in der Regel vierzehn Tage darnach (ausnahmsweise zu Gaden und Zwettel acht oder vierzehn Tage später, zu Waidhofen a. d. Thaya<sup>1)</sup> am folgenden Tage). Die allgemeine Dingpflicht zum Nachtaiding ist ausdrücklich nur zu Dürnleis ausgesprochen. Sie besteht nicht zu Wolfpassing an der Hochleiten, wo nur der pflichtig (»zu nöten«) ist, der »Sach und Sprüch dazu (d. h. als Kläger oder Geklagter Recht zu nehmen) hat«. Jedoch ist wahrscheinlich, daß sie allgemein galt, da häufig das Ausbleiben unter Buße gestellt ist. Diese ist meist gleich der des Hauptbanntaidings (Pütten, Dörfel, Gemein-Lebarn, Hohenberg, St. Ulrich in Wien), selten geringer (12 gegen 72 Pfennig zu Drösing). Der Beklagte wird zum Banntaiding am Vortag bei scheinender Sonne<sup>2)</sup> (zwischen Sonnenauf- und Untergang) geladen, zum Nachtaiding am dritten Tag vorher (Meidling, Hernals, Dornbach bei Wien, Währing). Zu Zissersdorf (Herrschaft Drosendorf) scheiden sich Bann- und Nachtaiding im Vorsitz: im Banntaiding führt ihn der herrschaftliche (der »Hof«-)Richter mit dem Dorfrichter, im Nachtaiding nur der Dorfrichter, wenn nicht über Hauptwandel (um Verbrechen) zu erkennen ist.

Als Gegenstände, die das Nachtaiding beschäftigen, werden immer wieder genannt:

1. Was im Banntaiding zu melden oder zu rügen vergessen worden ist, kann im Nachtaiding (nach)gemeldet und (nach)gerügt werden; das hat so gute Kraft, als ob es im Banntaiding geschehen wäre (Windmühle zu Wien), und ganz allgemein heißt es: »Das Nachtaiding hat so gutes Recht wie das Banntaiding« (St. Georgen a. d. Traisen, Hollenburg). Aber auch selbständige Gruppen von Rechtsartikeln, gewiesen im Nachtaiding, sind überliefert: zu Simmering, Stockerau und Mistelbach. Auf den salzburgischen Gütern Ober-Wölbling und Arnsdorf ist später (1568, 1594) das Vogttaiding, auf dem unter dem Vorsitz des Vogts dessen Rechte gewiesen werden, im Nachtaiding aufgegangen.

<sup>1)</sup> Ö. W. 2, XXII.

<sup>2)</sup> Grimm, RA. 815 (2, 441). Heißt es zu Meidling *des nachtes oder des abents bei scheinunder sunn*, so steht hier Nacht und Abend in dem erweiterten Sinn, wonach es in Beziehung auf einen bestimmten Tag (den des Taidings) auch den ihm vorhergehenden Abend u. Tag bezeichnet. Schmeller-Fro mm, I, 1717. Vgl. oben S. 203, Anm. 1.



2. Was im Banntaiding nicht ausgerichtet wurde oder werden konnte — entweder wegen Kürze der Zeit oder weil man des Rechtes nicht weise war — kann im Nachtaiding ausgerichtet werden.<sup>1)</sup> »Was man im Banntaiding nicht erfinden mag, das erfindet man im Nachtaiding« (Rabensburg, Neu-Lichtenwart, Ober-Nieder-Absdorf). Kann man es auch im Nachtaiding nicht erfinden, so geht der Rechtszug an die Herrschaft (Neu-Lichtenwart).

3. Auf die im Banntaiding angebrachte Klage oder Rüge antwortet der Beklagte oder Gerügte im Nachtaiding (wenn er es nicht vorzieht, sich schon im Banntaiding »auszureden«, Poisbrunn).

4. Zuerkannte Wandel sind spätestens im Nachtaiding zu entrichten (Grafenberg, Gemein-Lebarn, Lilienfeld, Rotenlehm, Schönstraß).

5. Rügung (im engern Sinne, siehe oben S. 222) von wandelwärtigen Sachen.

Daneben kommt noch vor: Bestellung von tauglichen Männern zu den Gemeindeämtern; Erledigung von Klagen gegen Richter und Beisitzer des Gedinges (»Schöffen« Zissersdorf); Beschau von Maß und Gewicht und der Feuerstätten; Umfrage bei den Hauswirten nach der Qualität ihrer Inleute (Ravelsbach, Melk); Entscheidung über die Heimfälligkeit eines der Verödung überlassenen Weingartens (Baden).

Es liegt nahe, unserm Nachtaiding das Aferding des sächsischen Rechts zu vergleichen:<sup>2)</sup> ein Vollgericht, das mit der Kompetenz des echten Dings vierzehn Tage nach diesem gehalten wird, die um vierzehn Tage hinausgeschobene Fortsetzung des echten Dings.<sup>3)</sup>

## 10.

Die äußern Daseinsformen des Banntaidingwesens, mit deren Schilderung sich dieser Aufsatz bescheiden muß, haben dem Andringen emporkommender Gewalten und dem Zuge neuer Zeiten und Ideen länger, wenn auch in kläglicher Verkümmern, Wider-

<sup>1)</sup> Nach einem Garser Text ist das Nachtaiding eben »deshalb zu halten verordnet«.

<sup>2)</sup> v. Luschin a. a. O. 163.

<sup>3)</sup> Ssp. LR. I, 2, § 2 (nur um Ungericht). Blume des Ssp., Homeyer, Richtst. Landr. 363 (um Schuld oder um Eid oder um andere Sachen, die man im rechten Ding nicht wohl beendigen mochte). Vgl. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 439. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, 55.

stand geleistet als der Inhalt, den sie in ihrer Blütezeit umschlossen. Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begünstigte und empfahl die Regierung die Abhaltung von Banntaidingen als Mittel, »alle gute Mannszucht und Ehrbarkeit zu zügeln und keine Leichtfertigkeit zu gestatten, sondern der Gebühr nach zu strafen.«<sup>1)</sup> Zu Traiskirchen wurde sogar noch im Jahre 1835 auf Anordnung des Abtes von Melk als Orths herrn »die Panthätung in herkömmlicher Weise durch den Vortrag der nachstehenden Panartikel vorgenommen«; diese aber handeln, mit wiederholter Berufung auf Regierungsdekrete und Kreisamtszirkulare, nur von der Leitung der Gemeindeangelegenheiten und von den Rechten und Pflichten des Ortsvorstands; von den Rechten der »Untertanen« ist nur gesagt, daß der Schutz des Einzelnen »unter höherem Einfluß unmittelbar von der (Orts-)Obrigkeit ausgehen« solle.

Den Rechtsinhalt der Weistümer zu zerstören, waren die Orths herrschaften und die Regierung seit den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts am Werk. Die Regierung verweigerte die Bestätigung der Bannbüchel und die Anerkennung der nicht bestätigten, da sie »viel seltsame Punkte, kindische Rechte, schimpfliche Artikel enthalten, die gar irrationables und der Vernunft zuwider, ohne Zweifel auch gar nicht in Übung und von der Obrigkeit nicht zu gestatten seien.«<sup>2)</sup> Als im Anfang des 17. Jahrhunderts die Herzogenburger des Untern Markts gegen ihren Herrn, den Abt von Formbach, Prozeß bei der niederösterreichischen Regierung führten, ihm das Heimfallsrecht auf erblose und derelinquierte Liegenschaften, die Ernennung des Richters und verschiedene nutzbare Rechte abstritten, ihn nur als Grundherrn, nicht als Orths obrigkeit anerkennen wollten, sogar seine landesfürstlichen Privilegien antasteten und sich bei alledem auf ihr Bannbüchel als auf »ein vermeintlich standhaftes Privilegium« stützten, erklärte die Regierung dieses Dokument »für gar nichts, sondern nur für eine kraftlose, zusammengeklaupte Invention, darein weder der Landesfürst noch der Abt als völlige Obrigkeit konsentiert« habe, und die Entscheidung fiel zugunsten des Abtes. Dieser beeilte sich nun selbst, ein Bannbüchel zu verfassen, dessen Artikel mit »Wir befehlen«, »Wir befehlen und melden«, »Wir wollen«, »Wir setzen und ordnen«, »Wir gebieten«, »Wir öffnen und befehlen« beginnen und worin aus den

<sup>1)</sup> Ö. W. 7, XVI.

<sup>2)</sup> Ebenda XV.



»alten Rechten« nur vier Artikel aufgenommen sind, die vom Diebstahl und seiner Bestrafung handeln.<sup>1)</sup> Wie die »hohe Obrigkeit« dachte und verfuhr, zeigt ein Fall aus Wullersdorf (Herrschaft Melk). Dort machte bald nach der Mitte des 18. Jahrhunderts der Verwalter einen Strich durch den ganzen Text und schrieb darüber: »Die Vorlesung dieser Alfanzerei (der gute Mann schrieb »Alphonserei«) ist in Hinkunft zu unterlassen«, und am Schluß bemerkte er: »Indem der Bergherr sein Recht nicht überschreiten darf und die Zehentholden ihre Pflicht wissen, als hebt sich die altmodische Bergtaiding von selbst auf. Ist demnach ohne eitlem Zeitverlust zur Einnahme des Dienstes zu schreiten.«<sup>2)</sup> Das war nun freilich für die Herrschaft das Wichtigste.

\* \* \*

»Es ist unwissenschaftlich durch Weistümer zu wandeln wie durch eine Wiese, um die Blumen der Rechtsaltertümer zum Strauß zu pflücken.« Diese Warnung Eberhard Gotheins<sup>3)</sup> ist es nicht allein, was mich abhält, die hier flüchtig gezeichneten Umrisse zum Bilde auszugestalten, indem ich sie mit einer Darstellung des rechtsantiquarischen Stoffs füllte, den jetzt das Werk der Akademie ausbreitet. Wohl wäre die Aufgabe dankbar, des Interesses weiterer Kreise gewiß und vielleicht — trotz Gothein — nicht alles wissenschaftlichen Ertrags bar. Aber längst hat Osenbrüggen den Strauß gebunden, nur voller und reicher könnte er heute geschmückt werden, als es vor einem halben Jahrhundert, auf enger eingeschränktem und oft trügerischem<sup>4)</sup> Boden, dem schweizerischen Rechtshistoriker möglich war. Mag immerhin der schönen Gabe, die er dargeboten hat, mancher Schmuck fehlen, so lehrt sie doch, deutlicher als es diese Blätter tun konnten, wie tief die Wurzeln

<sup>1)</sup> Ö. W. 9, 233, Nr. 2.

<sup>2)</sup> Kaltenbaeck, 1, XIII.

<sup>3)</sup> Im Schlußwort seiner schönen Abhandlung über die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Neue Folge 1 (1886), 316.

<sup>4)</sup> Dafür ein heiteres Beispiel: Osenbrüggen deutet die Bestimmung des Neunkirchner Taidings, daß ein Jude auf nichts anderes als auf ein Schwein (so Kaltenbaeck) Pfand leihen solle, in dem Sinne, daß dadurch ein solches Geschäft auf einem Umwege verboten worden sei, da ein Jude sich nicht darauf einlassen werde, ein Schwein als Pfand zu nehmen. Aber Kaltenbaecks Lesung »schwein pfand« ist übel geraten; die Handschrift hat *schreimpfant* (loblose Fahrhabe als Pfandobjekt).

des niederösterreichischen Banntaidingwesens im Grunde des alten deutschen Rechtes ruhen. Und die ganze Fülle der Einzelheiten, von dort und von hier, zusammenfassend, darf gesagt werden: auch die niederösterreichischen Weistümer sind, gleich denen aus deutschen Landen, »ein herrliches Zeugnis der edlen und freien Art unseres eingebornen Rechts«;<sup>1)</sup> und sie sind es nicht minder dafür, wie in »verschiedenen« Tagen dieses deutsche Recht und Wesen die bäuerliche Bevölkerung unseres ganzen Landes durchdrungen hat, auch die des Ostens und des Nordens, wo Magyaren- und Slawentum angrenzt: vom Gebirgswall im Süden her die Leitha abwärts und die March aufwärts nach Norden, vom äußersten Winkel im Südosten bis hinauf nach Rabensburg und Reintal und — Unter-Themenau.

---

<sup>1)</sup> Grimm, RA. IX (1, X).



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1914

Band/Volume: [13-14](#)

Autor(en)/Author(s): Winter Gustav

Artikel/Article: [Das niederösterreichische Banntaidingwesen in Umrissen 196-235](#)